



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Völkerrechtszusammenfassung: HS 2012

1. Einführung

S. 1-15 Zusammenfassung

Geschichte des Völkerrechts

Völkerrecht ist das Recht zwischenstaatlicher Beziehungen. Dies setzt eine Staatengemeinschaft voraus → existiert erst seit dem Westfälischen Frieden.

Antike

Die griechischen Stadtstaaten der klassischen Antike (600-338 v. Chr.) pflegten eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen und schlossen militärische und politische Bündnisse.

Die römische Republik (ca. 500-27 v. Chr.) kannte das Institut des Staatsvertrags (foedus). → Freundschaftsbündnisse und Friedensverträge aber auch Kriegsverträge, Waffenstillstandsvereinbarungen und Kapitulationsverträge.

Cicero (106-43 v. Chr.) begann eine juristisch-philosophische Debatte über den gerechten Krieg (bellum iustum) → Verteidigungskrieg oder Krieg um erlittenes Unrecht zu vergelten.

Römisches Imperium der Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.) → ius gentium: Recht der Beziehungen zu Personen ohne römisches Bürgerrecht. (Gegenteil: ius civile für römische Bürger)

Mittelalter und frühe Neuzeit

Im Mittelalter nicht territoriale sondern personenbezogene Rechtsordnung. Frage kam auf, ob ein Krieg auch auf beiden Seiten gerecht sein kann. → Anfang des klassischen Völkerrechts mit Hugo Grotius (1583-1645) („Vater des Völkerrechts“)

Klassisches Völkerrecht

Ausgangspunkt: Westfälischer Frieden von 1648. → neu: Territorialherrschaft. Der Westfälische Frieden legte fest, dass zwischenstaatliche Verträge im Sinne der Maxime „pacta sunt servanda“ einzuhalten sind.

Das klassische Völkerrecht das bis zum Ende des 1. Weltkrieges galt war ein Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen. → Staaten sind Gebilde mit absoluter Souveränität, die miteinander auf Basis der Gleichberechtigung in Verkehr treten. Zum Kreis dieser Staaten gehörten aber nur die sog. zivilisierten Nationen (d.h. die europäischen Staaten, die unabhängigen Staaten Nord- und Südamerikas, später auch das türkische Reich und Japan). → die übrigen Gebiete durften kolonialisiert werden. Hauptaufgabe des klassischen Völkerrechts war die Regelung der Koexistenz der Staaten (beinhaltet: Grenzen, Fragen der Zuständigkeit zur Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung, zwischenstaatlicher Verkehr, Frage des Krieges, etc.) → Innerstaatliche

Angelegenheiten lagen im Souveränitätsbereich der Staaten! (Verbot der Einmischung in die inneren Verhältnisse). Es galt die Anerkennung des Rechts auf Krieg → d.h. freies Kriegsführungsrecht, das nur vertraglich begrenzt ist (ius ad bellum). Gab Friedens- und Kriegsvölkerrecht.

Das Moderne Völkerrecht

Begriff:

Entwicklung seit 1945. Regelt nicht nur Verhältnis der Staaten zueinander sondern auch hoheitsfreie Räume (Weltmeere, Atmosphäre, Weltraum), internationale Organisationen, Rechte und Pflichten Privater innerhalb der einzelnen Staaten (z.B. Menschenrechte und völkerrechtliche Delikte).

Def.: Völkerrecht ist Recht, welches auf dem Konsens der Staaten beruht und in den anerkannten Rechtsquellen, insbesondere völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen seinen Ausdruck findet.

Einflüsse auf Völkerrecht:

Zunahme innerstaatlicher Konflikte (seit Ende des kalten Krieges → im Zentrum Frage des Schutzes essentieller Menschenrechte gegenüber dem Schutz der territorialen Integrität u. staatlichen Souveränität)

Pluralisierung der Auffassungen: Auseinanderfallende Meinungen von Europa, USA, islamischen Staaten und anderen Ländern des Südens und least developed countries (sog. Schwellenländern)

Globalisierung: zunehmende Globalisierung vieler Lebensbereiche (= Prozess der weltweiten Intensivierung sozialer Beziehungen)

Merkmale des modernen Völkerrechts

Das Gewaltverbot: Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta (klassische Recht auf Krieg ist abgeschafft und durch System der kollektiven Sicherheit der UNO ersetzt worden)

Regelung internationaler Kooperation: enorm gewachsene wirtschaftliche Verflechtung und Zunahme von Problemen mit grenzüberschreitendem Charakter (Umweltprobleme, Migrationsbewegungen, internationale Kriminalität, etc.) → Kooperationsrecht statt Koexistenzrecht

Ausweitung auf das Recht internationaler Organisationen und der Individuen

Relativierung der Souveränität der Staaten (Gewaltverbot hat dem ius ad bellum ein Ende gesetzt, Interdependenz fast aller Lebensbereiche, Stärkung von internationalen Menschenrechten)

Rechtsnatur des Völkerrechts

Kein Recht ohne zentrale Durchsetzungsmacht?

Apparat der Zwangsdurchsetzung fehlt im Völkerrecht. (Weltpolizei fehlt). Walter Burckhardt: „Eine Rechtsordnung, die als Ganzes der Möglichkeit des Zwanges entbehrt, ist mangelhaft und von vornherein unfähig, die Idee des Rechts vollständig zu verwirklichen.“ → aber: Gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) und Reziprozität sorgen grundsätzlich für Haltung an das Völkerrecht

Völkerrecht als weitgehend dezentralisierte Rechtsordnung

Grundsatz: pacta sunt servanda → d.h. freiwillige Zustimmung zu Regeln und ihre darauf beruhende Verbindlichkeit. Dies kann ausdrücklich (Vertragsrecht) oder aber konkludent (Gewohnheitsrecht) erfolgen. Weshalb Völkerrecht meist eingehalten wird: Interdependenz (z.B. aufgrund von Fremdversorgung, Globalisierung) und Reziprozität (z.B. Auslieferungsverträge, Verträge über Landrechte für die Fluggesellschaften des anderen Staates); wo diese weniger Gestaltungskraft haben: Menschenrechtsschutz und Umweltrecht (hier spielt Rolle, dass Norm von Staaten als legitim anerkannt wird)

Konsens und Reziprozität als zentrale Fundamente einer weitgehend dezentralisierten Rechtsordnung

Zwangselemente im Völkerrecht

Vom klassischen Völkerrecht ausgehend haben die Staaten aufgrund ihrer Souveränität nicht nur die völkerrechtlichen Verpflichtungen selbst zu beachten, sondern sie auch selbst durchzusetzen. Völkerrecht stellt allerdings den Staaten verschiedene Mittel mit Zwangscharakter zur Verfügung (sog. Gegenmassnahmen bzw. Repressalien) → im modernen Völkerrecht: vermehrte Zwangsdurchsetzung von oben (UNO-Sicherheitsrat mit auch militärischen Zwangsmitteln)

Konstitutionalisierung des Völkerrechts?

These, dass sich das Völkerrecht in Richtung einer Verfassungsordnung der Staatengemeinschaft entwickelt. Zwei unterschiedliche Verfassungsverständnisse:

- Verfassung als Grundordnung der auf Kooperation beruhenden Staatengemeinschaft: d.h. hierarchisch höchsten Normierung einer organisierten Gemeinschaft. → tritt in Art. 103 UNO-Charta auf (Vorrang von Verpflichtungen aus Charta gegenüber anderen völkerrechtlichen Pflichten)
- Verfassung als Ausdruck einer obersten Wertordnung in der Tradition des europäischen Konstitutionalismus: d.h. Verfassung als Verortung jener liberalen Grundwerte, die im Gefolge der Aufklärung zum Inbegriff der richtigen Staatsordnung geworden sind. → oberster Bezugspunkt des Völkerrechts nicht mehr die einzelnen Staaten, sondern die dem Gemeinwohl aller Mitglieder verpflichtete Völkerrechtsgemeinschaft.

2. Völkerrechtliche Verträge

Zusammenfassung S. 16-32

Allgemeines über Völkerrechtliche Verträge

Begriff

Völkerrechtliche Verträge stellen heute die zahlenmässig bedeutendste Rechtsquelle des Völkerrechts dar. Völkerrechtliche Verträge sind durch ausdrückliche oder konkludente Handlung zustande gekommene Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten. Sie können mündlich und formlos geschlossen werden. → aber alle wichtigen

Verträge sind in Schriftform geschlossen. → es kommt dabei nicht auf die Bezeichnung (Protokoll, Übereinkommen, Konvention, Abkommen, Pakt, Satzung, Charta, etc.) an

Arten

- (1) Nach den beteiligten Völkerrechtssubjekten: Verträge zwischen Staaten und Verträge zwischen Staaten und/oder zwischen internationalen Organisationen → für Verträge zwischen Staaten gilt das VRK von 1969; für Verträge an denen internationale Organisationen beteiligt sind gilt die zweite Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986 (von CH nicht ratifiziert)
- (2) Nach der Zahl der Vertragsparteien: bilaterale und multilaterale Verträge
- (3) Nach dem Inhalt: solche rein rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Vertrag über Schadenersatzzahlung oder Grenzvertrag) und solche rechtsetzender Art (verpflichten oder berechtigen Staaten oder Private in generell-abstrakter Weise → z.B. Menschenrechtskonventionen)
- (4) Nach der Erfüllungsstruktur (nur bei multilateralen Verträgen): hier wird gefragt, wem gegenüber die Vertragsverpflichtungen im konkreten Fall zu erfüllen sind:
 - Je bilateral werden Verträge erfüllt, bei denen es um einen Leistungsaustausch geht (z.B. multilaterale Auslieferungsverträge)
 - Gleichzeitig gegenüber allen Parteien werden Verträge erfüllt, deren Verletzung in einem konkreten Fall alle Vertragsparteien gleichzeitig trifft (z.B. Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser von 1963) → gelten erga omnes partes und verankern oft Unterlassungspflichten
 - Innerstaatlich gegenüber Privaten müssen Verträge erfüllt werden, welche die Interessen Privater schützen oder ihnen gar direkte Rechte einräumen (z.B. Menschenrechtsgarantien)

Abgrenzungen

Keine völkerrechtlichen Verträge sind:

- Privatrechtliche Verträge der Staaten
- Verwaltungsrechtliche Verträge grenzüberschreitender Art
- Verträge zwischen Gliedstaaten in Bundesstaaten (unterstehen grdsl. Dem Landesrecht)
- Politische Absichtserklärungen und Verhaltensrichtlinien (Entscheidend: fehlen eines Verpflichtungswillens)
- Quasi-völkerrechtliche Verträge (meist Verträge zwischen einem Staat und einem privaten ausländischen Investor)

Vertragsschlussverfahren

Vertragsfähigkeit: alle Staaten sind voll vertragsfähig; int. Org. nur in ihrem Aufgabenbereich

Form völkerrechtlicher Verträge: nach Art. 2 Abs. 1 lit. a VRK sind Verträge: „eine in Schriftform geschlossenen und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten...“ → d.h. VRK findet laut Art. 3 keine Anwendung auf nicht schriftliche oder Abkommen wo ein anderes Völkerrechtssubjekt (int. Org.) Partei ist.

Frage: VSS unter welchen völkerrechtliche Verträge mündlich oder durch konkludentes Verhalten abgeschlossen werden können

Dazu StIGH: **Ost-Grönland Fall** (Denmark v. Norway) → Streit um Territorialzugehörigkeit Ost-Grönlands; Norwegischer Aussenminister erklärte, dass Norwegen keine Schwierigkeiten machen würde über die Klärung des Souveränitätsanspruchs von Ost-Grönland → Norwegen stellte sich später auf Standpunkt, der Aussenminister sei alleine nicht kompetent für so eine Aussage gewesen und stellt Anspruch auf Ost-Grönland → die Aussage wurde als verbindlich betrachtet, da der Aussenminister grdsl. Als kompetent für so eine Aussage gelten sollte

IGH: Maritime Delimitation and Territorial Questions between Qatar and Bahrain (Qatar v. Bahrain): hier war umstritten, ob die Protokolle eines Treffens der beiden Aussenminister bereits als Vertrag zu qualifizieren seien, in welchem die Parteien vereinbarten, ihre Grenzstreitigkeit dem IGH zum Entscheid zu unterbreiten → IGH kam zum Schluss, dass ein Vertrag zustande gekommen sei und deshalb verbindlich sei, dass der IGH Zuständig für den Entscheid sei

Verfahren für schriftliche Verträge

- (1) Verhandlungen: durch bevollmächtigte Unterhändler geführt; Staatsoberhäupter und Minister brauchen nach Art. 7 VRK keine Vollmacht
- (2) Annahme des Vertragstextes: Einstimmigkeit erforderlich, bei int. Konferenzen genügt eine 2/3 Mehrheit (Art. 9 VRK) → damit ist der Text fixiert und darf nicht mehr geändert werden
- (3) Unterzeichnung: hiermit werden die Staaten noch nicht zu Vertragsparteien, jedoch nach Art. 18 VRK sind sie verpflichtet alle Handlungen zu unterlassen die Ziel und Zweck des Vertrages vereiteln würden
- (4) Innerstaatliche Genehmigung: erfolgt nach Landesrecht
- (5) Ratifikation: wenn innerstaatliche Genehmigung erteilt worden ist → er wird Vertragspartei
- (6) Inkrafttreten: wenn alle Ratifikationen vorliegen oder eine Vertragliche bestimmte Mindestzahl von Ratifikationen vorliegt

Abschluss durch ein unzuständiges Organ

Art. 27 VRK besagt, dass sich ein Staat nicht auf innerstaatliches Recht berufen darf, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Vorbehalt bleibt Art. 46 VRK: wenn Verletzung der Kompetenzordnung offenkundig und eine Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betroffen ist, kann sich der Staat ausnahmsweise darauf berufen, dass er aufgrund von diesem nicht an den Vertrag gebunden ist. (→ Vgl: Ost-Grönland Fall wo dies nicht angenommen wurde!)

Vorbehalte

Begriff: Art. 2 Abs. 1 lit. d VRK: „eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation... abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschliessen oder zu ändern.“

Es wird unterschieden zwischen der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Vorbehalts (darf überhaupt ein Vorbehalt gemacht werden?) und seiner Gültigkeit im konkreten Fall (Müssen sich die anderen Vertragsparteien dem an sich zulässigen Vorbehalt zustimmen oder gilt er ihnen gegenüber automatisch?)

Zulässigkeit

Vorbehalte sind gemäss Art. 19 VRK grundsätzlich zulässig. Ausnahme nicht zulässig wenn: Der Vertragstext ihn verbiete oder er mit dem Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar ist.

Gültigkeit

Frage, ob die anderen Vertragsparteien zustimmen müssen, damit ein an sich zulässiger Vorbehalt gültig wird:

- Grundsätzlich ist nach Art. 20 VRK eine Annahme nötig → stillschweigende Annahme genügt i.d.R. (Art. 20 Abs. 5 VRK)
- Keine Annahme ist nötig, wenn der Vertrag den Vorbehalt ausdrücklich erlaubt (Art. 20 Abs. 1 VRK)
- Eine ausdrückliche Annahme ist nötig: durch alle Vertragsparteien bei plurilateralen Verträgen (Art. 20 Ziff. 2 VRK); durch die Organe der Organisation bei Gründungsverträgen internationaler Organisationen (Art. 20 Ziff. 3 VRK)

Rechtsfolgen

Art. 21 VRK: zwischen Vorbehaltendem Staat und protestierendem Staat, Widerspruch gegen Inkrafttreten → keine Anwendung des Vertrages; zwischen vorbehaltendem Staat und Drittem Staat → Vertragsmodifikation; Zwischen Vorbehaltendem Staat und protestierendem Staat, kein Widerspruch gegen Inkrafttreten → keine Anwendung des Artikels

Vorbehalte bei bilateralen Verträgen

Bei Bilateralen Verträgen kommt ein nach der Unterzeichnung eines Vertrages erklärter Vorbehalt praktisch einem Angebot auf Neueröffnung von Vertragsverhandlungen gleich → d.h. Vorbehaltsregeln nur bei multilateralen Verträgen anwendbar

Auslegende Erklärung

Bei Unterzeichnung oder Ratifikation abgegebene auslegende Erklärungen sind einseitige Erklärungen und haben deshalb keinerlei rechtliche Wirkung → manchmal kann es sich aber auch um einen versteckten unzulässigen Vorbehalt handeln → kommt auf materiellen Inhalt und nicht auf Wortlaut an

3. Völkerrechtliche Verträge (Fortsetzung)

Zusammenfassung S. 32-53

Auslegung

Sofern die Verträge nicht einem Vertragsorgan oder ein internationales Gericht mit der Auslegung beauftragen, sind die einzelnen Vertragsparteien selbst für die Auslegung vertraglicher Bestimmungen zuständig.

Die Völkerrechtlichen Auslegungsregeln/Auslegungsmethoden

Art. 31 Abs. 1 VRK: v.a. Auslegung nach Treu und Glauben und Ziel und Zweck (effet utile) der Bestimmung ; Allgemeine Regeln der völkerrechtlichen Vertragsauslegung: Art. 31-33 VRK → diesen Regeln kommt **gewohnheitsrechtliche Geltung** zu!

Grammatikalische Auslegung/Wortlaut: Ausgangspunkt der Auslegung → Richtschnur dabei: die gewöhnliche, übliche Bedeutung der verwendeten Begriffe und Formulierungen.

Bedeutung von **Treu und Glauben**: zentrale Bedeutung.

Teleologische Auslegung: Ziel und Zweck/effet utile: ein wichtiger Indiz für den Gesamtzweck eines Vertrages sind die diesbezüglichen Aussagen der Präambel.

Bsp: Art. 33 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention: kein Staat darf „einen Flüchtling in irgendeiner Form in das Gebiet eines Landes ausweisen oder zurückstellen“, wo er in relevanter Weise verfolgt würde. → Frage ob dieses Verbot auch Fälle der Auslieferung erfasst? → wurde vom BGer bejaht, obwohl grds im Wortlaut nicht so vorgesehen, da es dem Sinn und Zweck der Bestimmung entspricht.

Systematische Auslegung: Art. 31 Abs. 2 und 3 VRK: Zum systematischen Kontext gehören nicht nur die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sondern auch andere Verträge zwischen den gleichen Vertragsparteien zu gleichartigen oder verwandten Themen.

Nachfolgende Praxis: Art. 31 Abs. 3 lit. b VRK: „jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht“ → d.h. die nachfolgende Praxis der Vertragsparteien ist von besonders grosser Bedeutung.

Subsidiäre Bedeutung der Materialien: Art. 32 VRK: die historische Auslegungsmethode spielt bei multilateralen Verträgen nur eine subsidiäre Rolle → sie können für die Bestätigung des Auslegungsergebnisses gemäss Art. 31 VRK herangezogen werden. Selbstständige Bedeutung hat die historische Auslegung nur wenn die Auslegung nach Art. 31: die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt, oder zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt. (z.B. wegen Parteien, die erst später hinzutreten und weil unzumutbar alle Vorbereitungsarbeiten zu kennen). → bei bilateralen Verträgen greift das Argument des Vertrauensschutzes nicht deshalb spielt dort die Einschränkung von Art. 32 VRK keine oder nur eine untergeordnete Rolle!

→ Bei Menschenrechtsverträgen: sehr dynamische Auslegung, d.h. Auslegung der EMRK sehr stark am übergeordneten Vertragszweck ausgerichtet.

Suspendierung, Beendigung und Ungültigkeit von Völkerrechtlichen Verträgen

Überblick

Suspendierung: (im VRK)

- Falls im Vertrag vorgesehen (57, 58)
- Mit Zustimmung aller Parteien (57)
- Bei wesentlichem Vertragsbruch (60)
- Bei vorübergehender faktischer Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (61)
- Vorübergehende Ausserkraftsetzung ex nunc (72)

Beendigung

- Falls im Vertrag vorgesehen (54)
- Mit Zustimmung aller Parteien (54)
- Kündigung (56)
- Abschluss eines neuen Vertrages über den gleichen Gegenstand (59)
- Wesentlicher Vertragsbruch (60)
- Faktische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (61)
- Clausula rebus sic stantibus (62)
- Entstehung von neuem ius cogens (64)
- ➔ Beendigung der Vertragsbindung ex nunc (70)

Ungültigkeit/Nichtigkeit

- Offenkundige Verletzung der innerstaatlichen Kompetenzordnung (46)
- Grundlagenirrtum (48)
- Ungültigkeit wegen Täuschung (49)
- Zwang gegenüber Staat durch Androhen oder Anwenden von Gewalt (52)
- Verletzung von ius cogens (53)
- ➔ Nichtigkeit des Vertrags ex tunc (69)

Besonders wichtig: Suspendierung oder Beendigung wegen erheblicher Vertragsverletzung

Nach Art. 60 VRK darf eine Vertragspartei, die Opfer einer erheblichen Vertragsverletzung des Vertrags geworden ist, ihre Vertragsverpflichtung gegenüber dem Verletzterstaat vorübergehend ganz oder teilweise ausser Kraft setzen oder den Vertrag u.U. sogar beenden. ➔ wichtiges Mittel erlaubter Selbsthilfe der Staaten, um zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen

Kündigung von Verträgen ohne Kündigungsklausel

Art. 56 VRK geht grds. von Unkündbarkeit aus, wenn keine Kündigungsklausel vorliegt. Ausnahme jedoch wenn: die Vertragsparteien beabsichtigten, Kündigungen zuzulassen (ersichtlich aus der Entstehungsgeschichte des Vertrags); oder wenn ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich aus der Natur des Vertrags herleiten lässt (z.B. sicher Bündnis- und Handelsverträge, unkündbar hingegen Grenzverträge) ➔ unkündbar z.B. auch der UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte

Verfahren bei Suspendierung, Beendigung oder Anrufung eines Ungültigkeitsgrundes

Das Verfahren gemäss Art. 65-68 VRK muss eingehalten werden nach dem ein Staat, der seine Vertragspflichten suspendieren, beenden oder wegen Ungültigkeit aufheben will, den Vertragspartnern dies unter Angabe der Gründe notifizieren muss. Wenn diese innert 3 Monaten keine Einwendungen erheben, kann der Staat die angekündigte Massnahme durchführen. Erheben die Vertragspartner Einspruch soll der Streit innerhalb eines Jahres durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich oder die Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen beigelegt werden. ➔ bei nicht-gelingen kann IGH oder Generalsekretär der UNO angerufen werden ➔ dieses Verfahren gilt jedoch nur für die Vertragsparteien der VRK (gehört nicht zum Gewohnheitsrecht)

Vertragssukzession

Die Frage der Vertragssukzession stellt sich wenn die territoriale Souveränität über ein bestimmtes Gebiet wechselt → Staatennachfolge (Frage: ob und wann ein neuer Staat Verträge des Vorgängerstaates übernimmt). Gibt folgende Situationen:

- Zergliederung: Aufspaltung eines Staates mit Untergang des Vertragsstaates.
- Sezession: Abspaltung und Entstehung eines neuen Staates mit Weiterbestehen des alten, territorial verkleinerten Staates.
- Zession: Übergang des Gebietes von einem Staat an einen anderen Staat mit Weiterbestehen beider Staaten in ihren neuen Grenzen.
- Fusion: Zusammenwachsen zweier Staaten zu einem neuen Staat mit Untergang der Vorgängerstaaten.
- Inkorporation: Eingliederung eines früheren Staates in einen anderen Staat mit der Folge, dass der frühere Staat untergeht.

Grundprinzipien

- Kontinuität: Der neue Staat übernimmt Verträge des Vorgängerstaates automatisch und ist an sie ohne weiteres gebunden. → gilt heute für bestimmte Vertragsarten namentlich Menschenrechtsverträge und Verträge zu territorialen Fragen
- Kontinuität ad interim: Der neue Staat übernimmt Verträge des Vorgängerstaates zwar automatisch, diese gelten aber nur solange weiter, bis dieser Staat oder sein Vertragspartner erklärt, den Vertrag nicht weiterführen zu wollen. → heute ist die Befolgung dieses Prinzips die Regel
- Tabula rasa: Der neue Staat beginnt seine Existenz vertragslos, d.h. ist nicht an die Verträge des Vorgängerstaates gebunden. Er kann aber ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten kundtun, sie übernehmen zu wollen. → wird v.a. im Kontext der Entkolonialisierung angewandt
- Bewegliche Vertragsgrenzen: Wo ein Staat Verträge des Vorgängerstaates übernimmt, passt sich deren territorialer Geltungsbereich an die neuen Grenzen an.

4. Gewohnheitsrecht

Zusammenfassung von S. 54-72

Gewohnheitsrecht

Begriff

Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut definiert das internationale Gewohnheitsrecht „als Ausdruck einer allgemeinen als Recht anerkannten Übung“. → d.h. 2 Elemente: objektives Element (allgemeine Übung sog. Staatenpraxis) und subjektives Element (Überzeugung sog. Rechtsüberzeugung; opinio iuris). → diese beiden VSS müssen kumulativ erfüllt sein. Wenn nur VSS der allg. Übung erfüllt = Völkersitte/Völkercourtoisie. Nur Rechtsüberzeugung ohne Staatenpraxis = nichts relevantes.

Die Elemente des Völkergewohnheitsrechts

Allgemeine Übung

VSS für die allgemeine Übung:

- (1) Die Übung muss generell und einheitlich sein: die Staaten müssen sich im Allgemeinen d.h. in der überwiegenden Zahl der Fälle gegenseitig und in inhaltlich übereinstimmender Weise daran halten und Abweichungen im Allgemeinen als Verletzungen behandeln. → für Gewohnheitsrecht welches aus Vertrag entsteht kann von allg. Übung nur gesprochen werden, wenn die Beteiligung repräsentativ ist → einseitige Staatenpraxis führt nicht zur Bildung von Gewohnheitsrecht.
- (2) Die Übung muss eine gewisse Dauer haben: die Dauer muss zwar nicht sehr lang sein aber intensiv und einheitlich. (umstritten: ob nationale Gesetzgebung und Entscheide nationaler Gerichte zur Entstehung von Staatenpraxis beitragen könne → von IGH nicht ausgeschlossen

Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*)

Staaten müssen sich daran halten, weil sie überzeugt sind, dass der Übung eine rechtsverbindliche Regel zugrunde liegt. → kann explizit von Regierungen, Parlamenten oder höchsten Gerichten im Sinne eines Bekenntnisses zur Geltung der Regel als Recht oder implizit im Sinne der Behandlung von Abweichungen als Rechtsverletzung kundgetan werden. → wo implizit, muss die Übung „eine solche Konstanz aufweisen, dass ein unbeteiligter Beobachter sie als Ausdruck einer Gesetzmässigkeit begreifen könnte, so dass dieser Beobachter mit gleichem Verhalten in der Zukunft rechnen dürfte und müsste.“ → d.h. die Grundlage der *opinio iuris* kann z.B. im Vertrauensschutz erblickt werden.

Gemäss traditionellen Auffassung verlangt das Element der *opinio iuris* eine subjektive Überzeugung der Staaten. (diese Auffassung z.B. im Nordsee-Festlandssockel-Fall)

IGH, North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany/Denmark and Netherlands) 1969 → Dänemark und Niederlande wollten die Abgrenzung auf das sog. Äquidistanzprinzip abstützen (Mittellinie zwischen den beiden Küsten). Dieses Prinzip war im Festlandssockel-Übereinkommen von 1958, dem Dänemark und die Niederlande, nicht aber Deutschland angehörten, festgelegt. Dänemark und die Niederlande behaupteten, die Anwendung des Äquidistanzprinzips sei Gewohnheitsrecht geworden, da es auch schon auf nicht-Vertragsparteien angewandt worden sei. DE bestritt die gewohnheitliche Geltung, da die Praxis uneinheitlich sei. → die Anwendung des Äquidistanzprinzips wurde hier vom IGH abgelehnt, da diese Regel nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden sei (aufgrund von einer fehlenden *opinio iuris* oder feeling of legal obligation)

Resolutionen Internationaler Organisationen: diese stellen zwar keine allgemeine Übung dar, es stellt sich aber die Frage, ob in ihnen allenfalls eine *opinio iuris* zum Ausdruck kommen kann. → der IGH bekräftigte seine Auffassung, dass Resolutionen internationaler Organisationen (v.a. Resolutionen der UN-GV) Ausdruck von Rechtsüberzeugung sein können in einem neuer Entscheid. (Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda, 2005).

IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), 1986 → zuerst verdeckte und dann offene Unterstützung der Contras durch die USA → Der IGH konnte aus prozessualen Gründen den Fall nur auf der Grundlage gewohnheitsrechtlicher Regeln prüfen. Zu diesem Zweck untersuchte der IGH die Praxis der Staaten und deren *opinio iuris*. → sie

kamen zum Schluss, dass das Gewaltverbot nicht nur vertragliche (UNO-Charta) sondern auch gewohnheitsrechtliche Geltung hat, da nur weil Gewohnheitsrecht in einem Vertrag niedergeschrieben wird, seine gewohnheitsrechtliche Geltung dadurch nicht schwindet → ordneten an, USA müsse Unterstützung der Contras sistieren.

Entstehung von Gewohnheitsrecht

Interaktion

Gemäss traditioneller Auffassung entwickelt sich Gewohnheitsrecht über längere Zeiträume hinweg als Resultat einer sich langsam entwickelnden Übung zu welcher im Laufe der Zeit die Überzeugung tritt, dass sie rechtsverbindlich ist. → Bsp. Internationales Seerecht

Anerkennung

Nachträgliche Anerkennung einseitiger Rechtsbehauptungen eines oder einiger weniger Staaten durch die meisten oder alle anderen Staaten. Klassische Beispiel: die „Truman Proclamation“ zum Festlandsockel von 1945, mit welcher die USA den ihrem Festland vorgelagerten Teil des Festlandsockels zum Teil ihres Staatsgebietes erklärten. Innert kurzer Zeit folgten die meisten Küstenstaaten der Welt diesem Beispiel, und die Binnenländer protestierten dagegen nicht.

Entstehung aus Vertrag

Laut Art. 38 VRK ist es nicht ausgeschlossen „dass eine vertragliche Bestimmung als ein Satz des Völkergewohnheitsrechts, der als solcher anerkannt ist, für einen Drittstaat verbindlich wird.“ → Bsp. Nordsee-Festlandsockel-Fall 1969 → das Äquidistanzprinzip war im 1958 vereinbarten (von Dänemark und Niederlande ratifizierten) Festlandsockel-Übereinkommen zum relevanten Abgrenzungskriterium bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten erklärt. Dänemark und NL behaupteten, diese Art. Des Vertrages sei Völkergewohnheitsrecht geworden und binde somit auch DE als Nichtpartei. → die VSS für Entstehung von Gewohnheitsrecht aus völkerrechtlichen Verträgen welche in diesem Entscheid herausgearbeitet wurden sind: 1. Bestimmung, die sich grundsätzlich als allgemeine Norm eignet, 2. Breite Beteiligung (d.h. zahlreiche Ratifikationen oder Beitritte), 3. Repräsentative Beteiligung durch besonders betroffene Staaten, 4. Ratifikation und einheitliche Anwendung als Ausdruck einer opinio iuris.

Verlust Gewohnheitsrechtlicher Geltung (desuetudo)

Relevanzverlust

Gewohnheitsrecht, das lange nicht mehr angewandt wurde oder auf dessen Bestand sich kein Völkerrechtssubjekt mehr beruft, verliert seine Geltung.

Verdrängung durch neues Gewohnheitsrecht

Wurde im Nicaragua-Fall durch den IGH anerkannt, dass Völkergewohnheitsrecht durch neues Gewohnheitsrecht geändert werden kann (wurde hier verneint, dass durch vermehrte Interventionen in letzter Zeit neues Völkergewohnheitsrecht gebildet wurde, welches das gewohnheitsrechtliche Interventionsverbot ausser Kraft setzt).

Durch die Entstehung einer jüngeren gewohnheitsrechtlichen Regel wird die ältere Regel verdrängt → d.h. wenn sie durch eine allgemeine neue Praxis und Rechtsüberzeugung der Staaten ersetzt wird. Allerdings muss die Allgemeinheit der Staaten der neuen Übung folgen, ihr zustimmen oder sie zumindest stillschweigend tolerieren → tun dies nur einzelne Staaten, wird das bisher geltende Gewohnheitsrecht nicht geändert, sondern verletzt. → zu Unterscheiden: Staaten dürfen mittels Vertrag vom Gewohnheitsrecht abweichen, soweit dieses nicht den Charakter von *ius cogens* hat!

Beharrliches Widersetzen

Ein Staat kann, wenn er sich neuem Gewohnheitsrecht beharrlich widersetzt, seine Entstehung zwar nicht verhindern aber veranlassen, dass das Gewohnheitsrecht diesen sich widersetzenden Staat nicht bindet. → Bsp wie diese Regelung zu problematischen Resultaten führen kann: Libyen erhob seit 1973 Anspruch auf die Grosse Syrte (historische Bucht) als Teil seines Territorialgewässers. USA bestritten diesen Anspruch und führte wiederholt Manöver durch, wobei sie in das von Libyen beanspruchte Territorium eindringen, weil sie darauf beharrten, dass die Grosse Syrte zu den internationalen Gewässern des Mittelmeeres gehöre.

Regionales und Bilaterales Völkergewohnheitsrecht

Regionales Gewohnheitsrecht: wurde vom IGH als möglich erachtet.

Bilaterales Gewohnheitsrecht: Abgrenzung zu einem konkludenten Vertragsschluss bzw. stillschweigender Zustimmung nicht immer einfach. Bsp: IGH, *Right of Passage over Indian Territory* (Portugal v. India) 1960: Portugiesisches Durchgangsrecht zu seinen Enklaven in Indien wurde noch gewährt, wo Indien unter britischer Herrschaft war. → nach indischer Unabhängigkeit verwehrt man Durchgang. → Gewohnheitsrechtsentstehung wurde bejaht, da Indien auch nach Herrschaftswechsel über 100 Jahre nichts gesagt hatte, jedoch wurde ein Durchgangsrecht für militärisches Personal verneint.

5. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Zusammenfassung s. 73-96

Allgemeine Rechtsgrundsätze

Begriff

Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut bezeichnet „die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten (heute nicht mehr so anwendbar, veraltete Formulierung) Rechtsgrundsätze“ als weitere Rechtsquelle. Beispiele: Verjährung, ungerechtfertigte Bereicherung, höhere Gewalt, Verhältnismässigkeit, *res judicata* (Rechtskraft von Urteilen), das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Verbot der Rechtsverweigerung, der Grundsatz von Treu und Glauben, v.a. in seinen Ausprägungen als *acquiescence* (qualifiziertes Stillschweigen), *estoppel* (Verbot widersprüchlichen Verhaltens und *equity* (Billigkeit).

Ursprung allg. Rechtsprinzipien: häufig in nationalen Rechtsordnungen → werden analog ins Völkerrecht übernommen. Das Prinzip muss jedoch universell nachweisbar sein, damit dieser Vorgang zulässig ist.

Acquiescence (qualifiziertes Stillschweigen)

IGH, Temple of Preah Vihear (Cambodia v. Thailand) 1962: Preah Vihear Tempel wird seit 1954 von thailändischen Truppen besetzt. Ein 1904 zwischen Frankreich (das damals die auswärtigen Angelegenheiten von Indochina besorgte) und Siam abgeschlossener Vertrag legte in groben Zügen den Grenzverlauf zwischen beiden Staaten entlang der Wasserscheide fest. Die genaue Grenzlinie sollte von einer gemischten Kommission gezogen werden, die aber ihre Arbeit nie beendete. → die von der Kommission ausgearbeitete Karte weist das Tempelgebiet klar kambodschanischem Gebiet zu, obwohl sich das Gebiet nach dem Verlauf der Wasserscheide auf thailändischem Gebiet befand. Die Karte wurde formell nie bestätigt. Thailand hatte über lange Zeit nicht reagiert. Auch als der Prinz von Thailand den Tempel besuchte und von einem französischen Empfang begrüßt wurde, wurde nicht reagiert → Der IGH lehnt Thailands Antrag ab aufgrund von acquiescence.

Nufenen-Fall, Kanton Wallis gg. Kanton Tessin (BGE 106 Ib 154): geht um Grenzstreit zwischen den Kantonen Wallis und Tessin. (die bundesgerichtliche Praxis bei Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen deckt sich im Wesentlichen mit den Regeln des allgemeinen Völkerrechts). Die Richtigkeit des Grenzverlaufs gemäss Landeskarte wurde vom Wallis erst bestritten, als im Anschluss an die Strasseneröffnung der Gedenkstein (wo die Landesgrenzenmarkierung ist) → Frage ob eine einseitige Anerkennung durch langjährige passive Hinnahme konkludent erfolgt sei so dass nach Treu und Glauben nichts anderes als stillschweigende Anerkennung verstanden werden kann (acquiescence). Wurde nicht angenommen, da das Gebiet vor dem Strassenbau völlig unwegsam und ohne jede wirtschaftliche Bedeutung war, diese jedoch dann mit dem Strassenbau wirtschaftlich interessant wurde und der Kanton Wallis sich dann unmittelbar gewehrt hatte, als den Beteiligten bewusst wurde, dass der Grenzverlauf im Gebiet der Passhöhe nicht restlos geklärt war.

Acquiescence liegt somit vor, wenn Staat A einen Rechtsanspruch geltend macht, Staat B reagieren könnte und müsste, sich aber passiv verhält. In solchen Fällen darf Staat A nach Treu und Glauben Anerkennung seines Rechtsanspruches durch Staat B annehmen.

Estoppel (Verbot widersprüchlichen Verhaltens)

Auch hier wurde der Nufenen-Fall angeschaut. Dem Kanton Wallis könnte jedoch nur dann widersprüchliches Verhalten vorgeworfen werden, wenn ein Vertrauensschaden auf Seiten des Kantons Tessin nachweisbar wäre. Ein solcher Schaden ist jedoch nicht ersichtlich und wurde vom Tessin auch nie geltend gemacht → BGer ist zum Schluss gekommen, Estoppel liege hier nicht vor.

Estoppel liegt vor, wenn Staat A etwas zusichert oder sich konkludent verhält, Staat B darauf vertraut, gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen trifft und Schaden erleiden würde, wenn Staat A nun den gegenteiligen Standpunkt einnehmen dürfte. Unter diesen Voraussetzungen ist Staat A an seine Zusicherung/konkludentes Verhalten gebunden

Equity (Billigkeit)

Besagt, dass nach Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit entschieden werden soll. → im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und aller sonstigen Umständen am

gerechtesten erscheint. → Bsp. Grenzstreit zwischen Burkina Faso und Mali (Frontier Dispute) 1986: genaue Grenzziehung im Bereich des Wasserbeckens von Soum → wurde mittels equity entschieden

Weitere Rechtsquellen

Einseitige Erklärungen

Begriff: „Willenserklärungen eines einzelnen Staates durch welche die von den Rechtssubjekten gewollten Rechtsfolgen im Rahmen des allgemeinen VR ausgelöst werden.“ → nicht mitwirkungsbedürftig! → Typische Fälle: Anerkennung, der Protest, der Verzicht, die vertraglich erlaubte Kündigung eines Vertrages und das Versprechen. (sind nicht Rechtsquellen im Sinne der Schaffung generell-abstrakter Normen des Völkerrechts, sondern haben i.d.R. rechtsgeschäftlichen Charakter.

Bsp: Ost-Grönland Fall (StIGH) 1933 → Bindung der Erklärung des Aussenministers von Norwegen auch dann, wenn nicht von einem Vertragsschluss ausgegangen wird.

Bsp: IGH Nuclear Tests (Australia v. France) 1974 (sog. Atomtest-Fall): Hier erklärten Staatsrepräsentanten von Frankreich es sei die letzte Serie von Nuklear-Tests auf der Erdoberfläche → bindende Einseitige Erklärung!

Bsp. IGH Frontier Dispute (Burkina Faso/Republic Mali) 1986: hier wurde keine bindende Einseitige Erklärung angenommen, denn das Staatsoberhaupt Malis hatte am Radio eine ziemlich genervte Antwort gegeben, mit welcher er keine Bindung eingehen wollte (war keine Äusserung innerhalb von Verhandlungen mit der Gegenpartei o.ä.)

Einseitige Erklärungen sind nicht selbständige Rechtsquellen. Sie können aber bei Vorliegen bestimmter VSS gestützt auf das Prinzip von Treu und Glauben bindende Wirkung haben. VSS für Bindungswirkung auf Grundlage des Vertrauensschutzes (kumulativ):

- Erklärung muss öffentlich sein und erkennbar einen Bindungswillen zum Ausdruck bringen
- Erklärung muss deutlich und spezifisch formuliert sein
- Erklärung muss durch zuständige, repräsentative Vertreter des Staates abgegeben werden

Soft Law

Sekundärrecht: Beschlüsse internationaler Organisationen können in drei Grundkategorien unterschieden werden: Völlige Unverbindlichkeit (Regel; vgl. Art. 10 und 11 UNO-Charta); Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle; Relative Verbindlichkeit als sog. soft law.

Nicht bindende Abkommen: eine weitere wichtige Erscheinungsform von soft law. Hier handelt es sich um Abkommen, welche ohne verbindlichen Charakter konzipiert und unterzeichnet werden, welchen aber aus Gründen des Vertrauensschutzes eine gewisse normative Bedeutung zukommt.

Richterliche Entscheidungen und Doktrin als Hilfsmittel

Art. 38 lit. d IGH-Statut bezeichnet „gerichtliche Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen“.

Rechtsprechung: v.a. Urteile des IGH und seines Vorgängers des StIGH. Zwar sagt Art. 59 des IGH-Statuts: „Der Entscheid des Gerichtshofs ist nur für die streitenden Parteien verbindlich und zwar nur für den Fall über den entschieden worden ist.“ Trotzdem haben die Urteile eine Autorität über die sich die Staatenpraxis nicht leicht hinwegsetzen kann. (auch Urteile von nationalen Gerichten können für Völkerrechtsordnung bedeutsam werden, z.B. als Teil der Staatenpraxis zur Heranbildung von Völkergewohnheitsrecht oder i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. b VRK für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge)

Doktrin: am Anfang des Völkerrechts v.a. Grotius und Vattel von grosser Bedeutung zur Begründung völkerrechtlicher Ansprüche. Heutige Bedeutung ist weniger gross.

Normkollisionen im Völkerrecht

Im Völkerrecht: keine allgemeine Normhierarchie. Auflistung der Rechtsquellen von Art. 38 Ziff. 1 IGH-Statut ist nicht Ausdruck eines bestimmten Rangverhältnisses zwischen den Rechtsquellen.

Spezifische Völkerrechtliche Vorrangregeln

Ius cogens: „harter Kern“ des allg. Völkerrechts, kann nur durch neues ius cogens aufgehoben oder abgeändert werden. Anerkennung in Art. 53 VRK → ein Vertrag welcher gegen das ius cogens verstösst ist nichtig! (Bsp. Für ius cogens: Gewaltverbot, Verbot der Sklaverei, Piraterie, Folter, Völkermordes, Grundsatz der Gleichheit der Staaten, derer Selbstbestimmung und gewisse Regeln des humanitären Völkerrechts) → heute besteht grdsl. ein umfassendes völkerrechtliches Verbot von ius cogens abzuweichen → d.h. absoluter Vorrang von ius cogens!

Internationaler Ordre Public: dazu gehören Normen, welche zentrale Gemeinschaftsinteressender internationalen Gemeinschaft verkörpern und als erga-omnes-Bestimmungen gelten. → dieser Normbestand kann nicht scharf vom ius cogens abgegrenzt werden. (Bsp: grundlegende Bestimmungen über die Menschenrechte und andere zentralen Normen des Völkerrechts; auch gewisse Garantien zugunsten des Ausgelieferten, die im BG über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erhalten sind) Faustregel: sämtliche ius-cogens-Normen haben erg-omnes Charakter, jedoch nicht alle Erga-omnes Normen haben zwingenden Charakter.

Vorrang der Verpflichtungen aus der UNO-Charta: Art. 103 UNO-Charta (gilt nicht gegen ius cogens)

Völkerrechtliche Kollisionsregeln

Zuerst gilt es, die relevanten Normen so auszulegen, dass keine Normwidersprüche entstehen (aufgrund der systematischen Auslegung) → trotzdem keine inhaltliche Übereinstimmung: echter Normkonflikt.

Normkollisionen innerhalb der gleichen Rechtsquelle:

- Verträge: oft sind sog. Kollisionsklauseln in Verträgen enthalten (z.B. Art. 53 EMRK). Wenn nicht gelten die Regeln der VRK: Art. 30 wenn aufeinanderfolgende Verträge denselben Gegenstand regeln, Art. 40 f. VRK normieren die Rechtsfolgen einer vertraglichen Änderung multilateraler Verträge, die nicht von allen Vertragsparteien getragen wird und Art. 59 VRK beschäftigt sich mit der Beendigung eines Vertrages durch Abschluss eines neuen Vertrages. Ansonsten gelten die allg. Grundsätze: lex specialis derogat legi generali, lex posterior

derogat legi priori. → keine Vorrangregel existiert für das Verhältnis von universellem und regionalem Vertragsrecht

- Gewohnheitsrecht: Kollision hier nicht vorstellbar, da eine alte Gewohnheitsrechtsregel nur durch eine neue abgelöst werden kann. Überlagert also eine neu entstandene Regel eine ältere, so geht die ältere unter. Wenn aus verschiedenen Rechtsregimes kollidiert, gelten auch hier der allg. Grundsatz spezielles Recht vor generellem und späteres vor früherem.

Kollisionen zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht

Von Regeln des dispositiven Gewohnheitsrechts darf mittels Vertragsrecht abgewichen werden → Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* → d.h. es findet grundsätzlich die vertragliche Regelung Anwendung

6. Vertragsschlussverfahren in der Schweiz, Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht

Zusammenfassung S. 97-138

Vertragsschlussverfahren in der Schweiz

Kompetenzverteilung Bund-Kantone

Laut Art. 54 Abs. 1 BV sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes → d.h. umfassende Vertragsschlusskompetenz des Bundes. Bund hat aber gemäss Art. 54 Abs. 3 BV Rücksichtspflicht in Bezug auf Interessen der Kantone. Die Kantone können gemäss Art. 56 BV im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeiten mit dem Ausland Verträge abschliessen. Verträge der Kantone bedürfen grds. keine Genehmigung durch den Bund. Genehmigung durch die BVers wird aber gemäss Art. 172 Abs. 3 nötig, wenn der Bundesrat oder ein Kanton gegen den Vertrag Einsprache erhoben hat. → die Vertragsschlusskompetenz der Kantone ist subsidiär (d.h. sie wird durch Verträge ausgeschlossen, die der Bund im betreffenden Sachbereich mit dem gleichen Partner bereits geschlossen hat oder noch schliessen will). Kantone wirken laut Art. 55 an ausserpolitischen Entscheiden mit.

Verhältnis Bundesrat – Bundesversammlung

Aussenpolitik ist insgesamt eine gemeinsame Aufgabe von BRa und BVers. Die primäre Verantwortung liegt beim BRa (Art. 184 BV). Er „vertritt die Schweiz nach aussen → als Staatsoberhaupt. Die BVers beteiligt sich gemäss Art. 166 Abs. 1 BV „an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland“. In Art. 54 Abs. 2 sind die ausserpolitischen Ziele an welchen sich BRa und BVers zu orientieren haben verankert.

Vertragsschlussverfahren

Sechs Phasen:

- (1) Verhandlungen: vom BRa mit ausländischen Regierungen geführt
- (2) Annahme des ausgehandelten Vertragstextes
- (3) Unterzeichnung: erfolgt durch BRa

- (4) Genehmigung: (erforderlich bei allen Verträgen, die der BRa nicht selbständig abschliessen kann) erfolgt innerstaatlich durch BVers Art. 166 Abs. 2 BV; Art. 184 Abs. 2 BV → die parlamentarische Genehmigung bedeutet die Ermächtigung, den Vertrag zu ratifizieren. (normalerweise einfacher Bundesbeschluss, falls ein Vertrag dem Referendum untersteht in Form des Bundesbeschlusses)
- (5) Ratifikation: erfolgt durch den BRa → gegen aussen, ist ein völkerrechtlicher Akt
- (6) Inkrafttreten

Nach Art. 166 Abs. 2 BV hat BRa eine selbständige Vertragsschlusskompetenz für Verträge von untergeordneter Bedeutung. Drei Kategorien:

- Ermächtigung in einem spezifischen Bundesgesetz
- Ermächtigung in einem von der BVers genehmigten Staatsvertrag.
- Verträge beschränkter Tragweite: (hier gilt je grösser der Adressatenkreis eines Vertrages und je unmittelbarer und weit reichender die Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Privaten desto grösser seine Tragweite) Unterkategorien: Verträge, die für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben; Verträge die dem blossen Vollzug von bereits von der BVers genehmigten Verträgen dienen; Verträge, die in den Zuständigkeitsbereich des BRa fallen (selten); Verträge die sich in erster Linie an die Behörden richten und finanziell unbedeutend sind → sog. Bagatellverträge

BRa kann provisorische Anwendung eines Vertrages in Dringlichkeitsfällen anordnen → muss dann jedoch nachträglich von BVers genehmigt werden → die provisorische Anwendung endet entweder bei Nichteinhaltung der Fristenfordernisse, bei Nichtgenehmigung des Vertrages oder nach parlamentarischer Genehmigung d.h. definitiver Inkraftsetzung des Vertrags.

Staatsvertragsreferendum

Das obligatorische Referendum gemäss Art. 140 Abs. 1 lit. b BV für Beitritt zu Organisationen kollektiver Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften.

Das fakultative Referendum gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 1-3 BV für unbefristete und unkündbare Verträge, Verträge über den Beitritt zu internationalen Organisationen und Verträge, welche wichtige (was wichtig ist: Art. 164 BV) rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Bei nicht direkt anwendbaren Verträgen kann die BVers die erforderlichen Gesetzesanpassungen in den Genehmigungsbeschluss des völkerrechtlichen Vertrages aufnehmen nach Art. 141a Abs. 2 BV.

Die Zuständigkeit zur Beendigung Völkerrechtlicher Verträge ist weder in Verfassung noch in Gesetzgebung bestimmt. Der BRa vertritt dabei die Auffassung, basierend auf seinen aussenpolitischen Kompetenzen sei er grundsätzlich zur selbständigen Auflösung völkerrechtlicher Verträge befugt.

Die innerstaatliche Wirkungsweise des Völkerrechts

Grundlagen: Dualismus und Monismus

Dualismus (z.B. in DE): Völkerrecht und Landesrecht sind grsl. Zwei verschiedene und voneinander getrennte Rechtsordnungen, die unterschiedliche Quellen, Adressaten und Regelungsgegenstände

haben und sich nicht überschneiden. D.h. völkerrechtliche Verpflichtungen werden auf innerstaatlicher Ebene erst dann verbindlich, wenn der Gesetzgeber ihre innerstaatliche Geltung durch ein Gesetz oder durch ein Zustimmungsgesetz (in dem festgehalten wird, dass der Staatsvertrag nun auch im Inland gelte) angeordnet hat. Den transformierten Normen des Völkerrechts kommt Gesetzesrang zu, ihr Verhältnis zu andere Gesetzen bestimmt sich im Konfliktfall nach den üblichen Regeln der *lex posterior* und *lex specialis*.

Monismus (z.B. in CH, USA, FR): Völkerrecht und Landesrecht werden als integrale Bestandteile einer einheitlichen Rechtsordnung gesehen. Die Völkerrechtlichen Verträge gelten automatisch, ohne dass sie in das Landesrecht transformiert werden müssten. Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht werden grds. auf der Basis des Vorrangs des Völkerrechts gelöst.

Der Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem schweizerischen Landesrecht

Grundsätze

Verankert in Art. 5 Abs. 4 BV: Pflicht von Bund und Kantonen, das Völkerrecht zu beachten. → Völkerrechtliche Normen gegen entgegenstehendem Landesrecht prinzipiell vor. Art. 190 BV besagt, dass Völkerrecht für das BGer und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend ist. Genaue Vorrangregelung ist jedoch in der BV nicht explizit geregelt deshalb ist der Vorrang des Völkerrechts in Lehre und Praxis zu suchen. Es gelten folgende Vorrangregeln:

- Das Völkerrecht geht allem kantonalen Recht vor. Dies ist eine Folge der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV.
- Das Völkerrecht geht dem Verordnungsrecht des Bundes vor.
- Völkerrecht bricht grundsätzlich Gesetzesrecht
- Das Völkerrecht geht auch der Bundesverfassung vor.

Wirkung des Vorrangs in der Rechtsetzung

Das Völkerrecht bildet eine Schranke für die gesetzgebenden und verfassungsgebenden Organe. Praktisch kann jedoch der Erlass von völkerrechtswidriger Erlasse in der Schweiz oft nicht verhindert werden. Wenn eine Kündigung des widersprechenden Völkerrechts nicht möglich ist oder wegen dessen Bedeutung nicht vorgenommen wird, bleibt die Schweiz trotz Erlass völkerrechtswidriger Rechtsnormen an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden und haftet für Verletzungen. → *ius cogens* bildet allerdings eine materielle Schranke der Verfassungsrevision. (Art. 193 Abs. 4 und Art. 194 Abs. 2 BV) auch Volksinitiativen die gegen das *ius cogens* verstossen sind ungültig nach Art. 139 Abs. 3 BV.

Wirkung des Vorrangs in der Rechtsanwendung

Um einen Konflikt möglichst zu vermeiden gilt zuerst der Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung. Wenn dies nicht möglich ist liegt ein echter Konflikt vor. Hier gilt grundsätzlich der Vorrang des Völkerrechts, d.h. dass die widersprechende Landesrechtliche Regelung im Einzelfall nicht angewandt wird. → das BGer anerkennt in ständiger Praxis den Vorrang des Völkerrechts auch gegenüber späterem Gesetzesrecht. (Grundsatz: *pacta sunt servanda* aus dem VRK und Art. 27 VRK).

Ausnahme bildet die Schubert-Praxis: In Fällen, in denen ein Bundesgesetz nach Inkrafttreten eines Staatsvertrages erlassen wurde, hat damit ausnahmsweise das Bundesgesetz Vorrang vor einer

völkerrechtlichen Bestimmung, wenn diese Völkerrechtsverletzung von der BVer bewusst in Kauf genommen wurde und kein Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht oder die EMRK vorliegt.

Das Verhältnis von Bundesgesetz und EMRK

Das BGer anerkennt den grundsätzlichen Vorrang der EMRK gegenüber Bundesgesetzen. Es kam auch zum Schluss, dass die EMRK auch einem menschenrechtswidrigen bilateralen Vertrag vorgeht. Es kann auch angenommen werden, dass die Schubert-Praxis zumindest im Verhältnis zwischen Bundesgesetzen und der EMRK (und mutmasslich auch dem UNO-Pakt II) sowie zwingendem Völkerrecht vom BGer nicht mehr angewandt werden würde.

Das Verhältnis von Völkerrecht und Verfassungsrecht

Die Entstehung von Konflikten zwischen neuerem Verfassungs- und älterem Völkerrecht kann nicht ausgeschlossen werden da nur Volksinitiativen die gegen ius cogens verstossen ungültig sind. Bsp: Minarettinitiative, lebenslange Verwahrung, Ausschaffungsinitiative. Hier auch grdsI Vorrang des Völkerrechts. Art. 190 BV bestätigt dies, indem er besagt, dass Völkerrecht (und BGs), nicht aber Verfassungsrecht für die rechtsanwendenden Behörden massgebend ist. BGer vertritt Auffassung des Vorrangs des Völkerrechts vor jüngerem Verfassungsrecht. Bundesrat vertritt entgegenstehende Meinung des Vorrangs jüngerem Verfassungsrechts vor älterem Völkerrecht (z.B. bei Ausschaffungsinitiative)

Irrelevanz des Vorrangs landesrechtlicher Normen im internationalen Verhältnis

Laut Art. 27 VRK kann sich eine Vertragspartei „nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen“. Damit verhindert die Anwendung der Schubert-Regel nicht, dass sich die Schweiz in solchen Fällen einer Verletzung des Völkerrechts verantwortlich macht. Der Vorrang des Völkerrechts im zwischenstaatlichen Verhältnis gilt gemäss IGH auch dann, wenn die Legislative bewusst gegen Völkerrecht verstossen wollte.

Direkt/nicht direkt anwendbare Verträge

Nur direkt anwendbare Normen erlauben Individuen, sich vor rechtsanwendenden Behörden direkt darauf zu berufen. Es handelt sich bei der Frage, ob ein Staat eine Bestimmung als self-executing anerkennt oder nicht auch um eine Gewichtung der nationalen Souveränität gegenüber dem Völkerrecht. Das BGer anerkennt die direkte Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen recht grosszügig.

Direkt anwendbare (self-executing) Vertragsbestimmungen

Um zu bestimmen ob self-executing ist Auslegung nötig. Unter Umständen kann sich aus dem Wortlaut des Vertrages ergeben, dass eine Norm in den einzelnen Vertragsstaaten noch weiter ausgeführt werden muss, d.h. dass nur ein Gesetzgebungsauftrag besteht. In diesen Fällen kann die Bestimmung nicht direkt angerufen werden. In den meisten Verträgen lässt sich im Wortlaut allerdings kein Wille der Vertragsparteien erkennen, welcher die Frage der direkten Anwendbarkeit regelt. Dies bedeutet, dass sich die Art der Anwendung nach dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Staaten richtet. Hier kommen dann in der Schweiz die Grundsätze der bundesgerichtlichen Praxis zur Anwendung.

Die Praxis des BGer hat folgende VSS erarbeitet, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die Bestimmung betrifft die Rechtsstellung Privater: d.h. die Bestimmung räumt Privaten Rechte ein, auferlegt ihnen Pflichten, regelt die Rechtsstellung von Privaten oder betrifft Rechtsgüter von Privaten.
- Die Bestimmung ist justizierbar: Die Norm muss einen hohen Grad an Konkretheit, inhaltlicher Bestimmtheit und Klarheit aufweisen. Die einzelne rechtsuchende Person muss ebenso, wie die rechtsanwendenden Behörden aus der Bestimmung ableiten können, welche Rechte und Pflichten sich aus ihr ergeben. Der Inhalte der Bestimmung bzw. die Rechtsfolgen müssen für die betreffenden Personen voraussehbar und berechenbar sein.
- Die Bestimmung richtet sich an rechtsanwendende Behörde: Die rechtsanwendenden Organe müssen in der Lage sein in einem konkreten Fall gestützt auf die Norm eine Entscheidung zu fällen. Allgemein formuliert, ermangelt es einer Norm an der Ausrichtung auf die rechtsanwendenden Behörden (1) bei mangelnder Justizierbarkeit, (2) wenn es sich (trotz Justizierbarkeit) um einen Gesetzgebungsauftrag handelt oder (3) wenn ein Programmartikel vorliegt.

In einigen Entscheiden hat sich das BGer auch auf den Gesamtcharakter und die Zielsetzung des ganzen völkerrechtlichen Vertrages abgestützt.

Es gibt bestimmte Vertragstypen, welche besonders häufig Normen mit Self-executing-Charakter enthalten. V.a. die Menschenrechtsverträge (EMRK, UNO-Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte) aber auch Verträge über das Zivilverfahrensrecht, Rechtshilfeverträge in Strafsachen (z.B. Auslieferungsverträge) und Verträge über die Behandlung von steuerlichen Vorgängen (z.B. bei Grenzgängern). Für UNO-Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wird die direkte Anwendbarkeit weitgehend abgesprochen.

Nicht direkt anwendbare (non-self-executing) Normen

Fälle, in denen die direkte Anwendbarkeit ausgeschlossen ist:

- Bestimmungen ohne Bezug zu Rechten und Pflichten von Privaten: betreffen nur die Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten oder zu int. Organisationen. (z.B. Zusammenarbeitsverträge, Verträge über den Grenzverlauf, Gründungsverträge internationaler Organisationen)
- Gesetzgebungsaufträge: Bestimmungen, welche die Staaten ausdrücklich verpflichten, eine Materie gesetzlich zu regeln. Norm kann sich auch als Folge mangelnder Justizierbarkeit an den Gesetzgeber richten. Nicht justizierbar sind Normen, die vom Gesetzgeber umgesetzt werden müssen, weil sie nur die rudimentären Grundzüge einer Materie regeln oder dem Vertragsstaat bei der Ausgestaltung einen erheblichen Gestaltungsspielraum einräumen.
- Bestimmungen, die reine Programmartikel sind: Bestimmungen, in welchen der Wille der Vertragsstaaten bekräftigt wird, eine Materie auf diese oder jene Art zu handhaben → Absichtserklärungen.

Problematisch: das BGer vertritt die Auffassung, der UNO-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sei grundsätzlich nicht direkt anwendbar → d.h. wegen seines Charakters allgemein. In seiner jüngeren Rechtsprechung scheint das BGer von seiner kategorischen Ablehnung einer direkten Anwendbarkeit der Garantien des UNO-Pakts I Abstand zu nehmen.

Umsetzung nicht direkt anwendbarer Normen im Inland

Die Bestimmung muss für die Anwendung im Inland entsprechend konkretisiert werden.
Konkretisierung kann etwa heissen, in einem Gesetz näher festzulegen:

- Wer genau die Berechtigten oder Verpflichteten sind
- In welchem Umfang ein Recht bzw. eine Pflicht besteht, welches die Grundsätze und welches die Ausnahmen sind
- Welche Rechtsmittel (Beschwerdemöglichkeiten) es gibt, um sich gegen eine Verletzung der Norm zu wehren.

7. Staaten, Grundlagen und zwischenstaatliche Beziehungen

Zusammenfassung S. 139-165; 206-214

Völkerrechtssubjekte

Völkerrechtssubjekte=diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die Träger eigener völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sind.

- Generelle Völkerrechtssubjektivität=Träger aller Rechten und Pflichten (Staaten)
- Partielle Völkerrechtssubjektivität= nur Träger bestimmter Rechten und Pflichten (z.B. internationale Organisationen)
- Rechtsfähigkeit: wird durch den Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht berührt
- Handlungsfähigkeit: diese kann nicht über die Rechtsfähigkeit hinausgehen; Überschreiten nur partiell völkerrechtsfähige Einheiten die ihnen übertragenen Kompetenzen, entfalten diese Handlungen keine völkerrechtliche Wirkungen

Staaten

Relevanz des Staatsbegriffs

Wichtig weil: nur Staaten können Mitglieder der UNO und anderer internationaler Organisationen werden. Verschiedene Rechte und Pflichten besitzen nur Staaten (z.B. Anspruch auf Schutz vor Einmischung in die inneren Angelegenheiten, das Verbot der Ausübung oder Androhung von Gewalt gegen andere Staaten und das Selbstverteidigungsrecht). Ausserdem können grds. nur Staaten völkerrechtliche Verträge abschliessen (neben int. Organisationen).

Die Elemente des Staatsbegriffs

Georg Jellinek: 3-Elementen-Lehre → Staatsvolk, Staatsgebiet und effektive Staatsgewalt. Das vierte Element der Montevideo-Konvention „die Fähigkeit, mit anderen Staaten Beziehungen aufzunehmen“ meint die grundsätzliche Fähigkeit als Völkerrechtssubjekt zu agieren und das Völkerrecht zu beachten (es folgt aus den drei anderen Elementen und besitzt kaum selbständige Bedeutung).

- Staatsvolk: umfasst alle Menschen, die eine besondere rechtliche Beziehung zu einem Staat aufweisen (die Staatsangehörigkeit). Kulturelle, religiöse oder ethnische Faktoren spielen für die Definition des Staatsvolkes keine Rolle. Regelung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft steht jedem Staat frei (meistens jedoch durch Geburt oder Einbürgerung).
- Staatsgebiet: Gebiet innerhalb der Grenzen, Luftraum und darunter liegendes Erdreich. Das Staatsgebiet muss zumindest einen Teil der Erdoberfläche umfassen (Fürstentum Sealand-Fall), die Grösse des Staatsgebietes ist aber nicht massgebend. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet:
 - o Okkupation: Gebiet das bislang nicht zum Staatsgebiet eines Staates gehörte wird dem eigenen Staatsgebiet einverleibt. → heute nur noch Bedeutung in Bezug auf Vergangenheit, da es keine Staatsfreien Gebiete mehr gibt
 - o Zession: Erwerb erfolgt durch förmliche, auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhende Übertragung der Gebietshoheit über ein bestimmtes Territorium von einem Staat auf einen anderen.
 - o Ersitzung: fremdes Staatsgebiet wird von einem Staat gutgläubig als eigenes Staatsgebiet erachtet
 - o Adjudikation: Gebietserwerb durch Zuerkennung der Gebietshoheit an einen Staat durch ein internationales Gericht oder ein Schiedsgericht.
 - o Annexion: Gebietserwerb durch Drohung mit oder Anwendung von Gewalt. → ist im modernen Völkerrecht verboten. (Stimson-Doktrin = Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs durch militärische Gewalt.
- Effektive Staatsgewalt: „die Fähigkeit, eine Ordnung auf dem Staatsgebiet zu organisieren (Verfassungsautonomie=innere Souveränität) und nach aussen selbstständig und von anderen Staaten rechtlich unabhängig im Rahmen und nach Massgabe des Völkerrechts zu handeln (äussere Souveränität). Souveränität impliziert, dass ein Staat keinem anderen Völkerrechtssubjekt, sondern einzig und direkt dem Völkerrecht unterstellt ist. Die Effektivität der Staatsgewalt setzt eine funktionierende Regierungsstruktur voraus.
 - o Ein vorübergehendes Wegfallen der effektiven Staatsgewalt führt aber noch nicht zum Verlust der Staatseigenschaft (z.B. Somalia oder Ruanda). Solche insbesondere aufgrund von Bürgerkriegen „gelähmten“ Staaten verlieren allenfalls ihre Handlungsfähigkeit, nicht aber ihre Rechtsfähigkeit.
 - o Der Grundsatz, dass auch Staaten die vorübergehend einen Teil ihrer Handlungsfähigkeit verlieren, trotzdem als Staaten anerkannt bleiben, ist heute für Staaten von Bedeutung, in denen zumindest teilweise die internationale Gemeinschaft (z.B. die EU im Kosovo) oder ein fremder Staat (z.B. die USA im Irak) die Staatsgewalt ausüben.
 - o Das Völkerrecht stellt auch grundsätzlich keine Anforderungen an die Regierungsform. (d.h. Demokratien und Diktaturen fallen gleichermassen unter den Staatenbegriff). Es bestehen aber unter dem Stichwort „good governance“ auf internationaler Ebene Bestrebungen, gewisse Standards bei der Ausübung der Staatsgewalt zu fördern.

Bedeutung der Anerkennung als Staat

Die Anerkennung von Staaten ist von der Anerkennung von Regierungen zu unterscheiden.

Anerkennung von Regierungen: sog. Tobar-Doktrin (besagt, dass eine durch Staatsstreich oder

Revolution an die Macht gelangte Regierung solange nicht anzuerkennen sei, als keine demokratische Bestätigung durch eine allgemeine Volkswahl erfolgt ist). Die Nichtanerkennung einer bestimmten Regierung hat aber keinen Einfluss auf die Staatsqualität des betreffenden Staates. → die Tobar-Doktrin hat sich auch nicht durchgesetzt.

Neu entstandene Staaten werden von anderen Staaten in der Regel jeweils als solche anerkannt, falls die Entstehung für legitim oder historisch irreversibel gehalten wird. Grundsätzlich hat die Anerkennung eines Staates nur deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung. In der heutigen Realität ist die Anerkennung zumindest einer gewissen Anzahl an Staaten allerdings notwendig für das Funktionieren als Staat. → der Türkischen Republik Nordzypren z.B. die nur von der Türkei als Staat anerkannt ist, fehlt die Staatlichkeit. Die Anerkennung insbesondere neuer Staaten hat heute einen massgeblichen Einfluss auf die (Nicht-)Existenz der drei Staatselemente, insbesondere dasjenige der Staatsgewalt. → d.h. Anerkennung zumindest einer gewissen Anzahl von Staaten ist praktisch eine VSS für Staatsqualität. (Fallbeispiele: Kosovo; Taiwan)

Beachtung der Menschenrechte als VSS der Anerkennung?

Da für Staaten keine völkerrechtliche Pflicht besteht, andere Staaten anzuerkennen, können sie die Anerkennung mit Bedingungen verbinden, welche über die drei Elemente hinausgehen. Die Schweiz vertritt den Grundsatz, dass ein neuer Staat anzuerkennen ist, wenn die Elemente des Staatsgebiets, des Staatsvolkes und der effektiven Staatsgewalt gegeben sind und anzunehmen ist, dass dieser Prozess irreversibel ist. Fraglich: VSS für eine Nichtanerkennungspflicht? (gemäss ILC-Entwurf dann zu bejahen, wenn der neue Staat unter Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots entstanden ist.

Der Grundsatz der Territorialen Souveränität

Die territoriale Souveränität bezeichnet das völkerrechtliche Recht des Staates, exklusiv und damit unabhängig von anderen Staaten über das eigene Staatsgebiet zu verfügen.

Der Palmas-Fall hat sich eingehend mit dem Begriff und dem Erwerb territorialer Souveränität auseinandergesetzt (Island of Palmas Case – Netherlands/United States of America 1929): Palmas wurde von Spanien entdeckt, seit 1700 aber von Niederlanden verwaltet. 1898 trat Spanien in einem Friedensvertrag sein Kolonialrecht in den Philippinen an die USA ab. Im Jahre 1906 entdeckte der amerikanische Befehlshaber der Region auf einer Inspektionstour, dass die niederländische Flagge über der Insel Palmas wehte; die Niederlande beanspruchten die Insel als Teil ihres Kolonialreiches in den Dutch East Indies. StIGH: wurde entschieden, dass das Gebiet den Niederlanden gehört aufgrund von fehlender Reaktion bei dem klaren Zeichen von staatliche Souveränität, welches die Niederlande getätigt hatten.

Territoriale Souveränität: Staaten können auf ihrem Gebiet Hoheitsgewalt ausüben

Territoriale Integrität: Schützt vor Einwirkungen, die von dem Staatsgebiet anderer Staaten ausgehen oder diesen gar zuzurechnen sind.

Bedeutung im Umweltvölkerrecht:

- Fall Trail Smelter (Canada v. USA): Betrieb einer Zink- und Bleiverhüttungsanlage in der kanadischen Ortschaft Trail, im unmittelbaren Grenzgebiet zu den USA. Erhebliche Emissionen von Schwefeldioxyd gelang auf USA Gebiet und verursachten Schäden in

Landwirtschaft. Schiedsgericht stellt einen Verstoss Kanadas gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen fest, da die territoriale Souveränität von Staaten nicht das Recht verleihe, ihr Gebiet so zu nutzen oder eine solche Nutzung zuzulassen, dass auf dem Territorium eines anderen Staates erhebliche Schäden entstehen.

- Problematik grenzüberschreitender Nutzungskonflikte bezügl. Natürlicher Ressourcen. Grundsatz der angemessenen Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen ist jedenfalls für Binnenwässer gewohnheitsrechtlich anerkannt: Fall Gabčíkovo-Nagyymaros Project (Hungary/Slovakia) 1997: Vertrag Donau gemeinsam zu nutzen und ein zusammenhängendes Stausystem zu bauen. Bauarbeiten wurden von Tschechoslovakischen Seite grössten Teils fertiggestellt. In Ungarn gab es grosse öffentliche Proteste gegen die ökologischen Folgen des Projektes → führte zum Entschluss der ungarischen Regierung, die Arbeiten einzustellen. Tschechoslowakei wollte auf das Projekt nicht verzichten aus ökonomischen Gründen und verfolgte dann eine Alternativvariante womit die Donau umgeleitet wird auf tschechosowakisches Territorium. Ungarn protestierte. IGH: Tschechoslowakei verletzte mit ihrem Verhalten der Grundsatz der gerechten Nutzung gemeinsamer (Wasser-) Ressourcen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Atlantik-Charta von 1941: Roosevelt und Churchill halten fest, dass die USA und GB „respect the right of all peoples to choose the form of government under which they will live.“ Nach dem Krieg festgehalten in Art. 1 Abs. 2 und Art. 55 der UNO-Charta als Ziel der Vereinten Nationen. → Prozess der Entkolonialisierung. Spannungsfeld zwischen dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung und dem Prinzip der territorialen Souveränität. Heute ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein im Grundsatz unbestrittener Teil des Völkergewohnheitsrechts, auch wenn die einzelnen Ausprägungen umstritten sind. Das Selbstbestimmungsrecht bildet eine Gegenposition zur territorialen Souveränität der Staaten. Konkretisiert wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker insbesondere in 3 völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Normen:

- Im Verbot der Kolonialisierung von Völkern (äussere Selbstbestimmungsrecht)
- Im Verbot der militärischen Besetzung und insbesondere der Annexion von fremden Territorien. (äusseres Selbstbestimmungsrecht)
- In der Forderung nach Teilhabe an der Regierungsmacht für alle ethnischen Gruppen eines Staates. (inneres Selbstbestimmungsrecht)

Nur im Ausnahmefall, wenn ein Staat nicht zu angemessenen Konzessionen bezüglich Autonomie innerhalb des Staates bereit ist, gibt das Selbstbestimmungsrecht einem Volk das Recht auf Sezession.

Zwischenstaatliche Beziehungen

Unterschied Diplomat-Konsul

Nach Art. 3 WÜD und Art. 5 WÜK ist es die Aufgabe von diplomatischen Missionen und konsularischen Posten, die Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen, sich mit allen rechtmässigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten und freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern. Aufgabe der diplomatischen Mission ist es im

Weiteren u.a. den Entsendestaats im Empfangsstaat zu vertreten und mit der Regierung des Empfangsstaates zu verhandeln.

Typisch konsularischen Aufgaben: Pässe und Reiseausweise, Visa, den Angehörigen des Entsendestaates Hilfe und Beistand zu leisten, vor den Gerichten und Behörden zu vertreten oder für ihre Vertretung zu sorgen, Rechtshilfeersuchen zu erledigen.

Diplomatisches Personal: sollen Angehörige des Entsendestaates sein, ansonsten von Entsendestaats frei bestimmt. Bestellung des Missionschefs bedarf aber Zustimmung des Empfangsstaates, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf.

Immunitäten und Vorrechte des diplomatischen Personals und der Missionen

Die Vorrechte und Immunitäten der Diplomaten wurden bzw. werden durch versch. Theorien begründet:

- Exterritorialitätstheorie: Räumlichkeiten und Personen der Mission wurden (fiktiv) als nicht zum Staatsgebiet des Empfangsstaates gehörend und unterlagen deshalb der Rechtsordnung des Entsendestaates
- Repräsentationstheorie: Der Diplomat wird als Repräsentant des souveränen Staates betrachtet. Die Vorrechte kommen ihm aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit und der Unabhängigkeit der Staaten zu.
- Funktionalitätstheorie: eine sinnvolle und wirksame Erfüllung der Aufgaben der Mission ist nur möglich mit der Gewährung von Immunitäten und Vorrechten. (hat sich durchgesetzt)

Die wichtigsten Vorrechte und Immunitäten von Diplomaten: Unverletzlichkeit der Mission, die Unverletzlichkeit der Person des Diplomaten, die weitgehende Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Reduzierte Vorrechte und Immunitäten gelten auch für Familienangehörige und Mitglieder des technischen Personals der Mission. Gemäss Art. 32 kann der Entsendestaats ausdrücklich auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit für einen diplomatischen Vertreter verzichten.

Die diplomatische Immunität beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Diplomat in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates begibt, um dort seine diplomatische Tätigkeit aufzunehmen oder, wenn er sich bereits im Empfangsstaat befindet, zu dem Zeitpunkt seiner Ernennung oder einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt. Die Immunität für in amtlicher Eigenschaft vorgenommene Handlungen dürfte aber auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen (Immunität *rationae materiae*). Fraglich ist, ob sich Bestrebungen durchsetzen können, von der diplomatischen Immunität bei bestimmten schweren Verstössen gegen die Menschenrechte eine Ausnahme anzunehmen.

IGH, *United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (USA v. Iran 1980)*: amerikanische Botschaft in Tehran wurde von iranischen Studenten und anderen Demonstranten angegriffen. Trotz mehrmaligen Appellen der Botschaft schritten die iranischen Sicherheitskräfte nicht ein. IGH bestätigte, dass Diplomatschutz verletzt worden sei und forderte Iran auf Geiseln freizulassen und einzuschreiten. Iranische Regierung kam dieser Forderung jedoch nicht nach. (erst viel später)

Konsularischer Schutz

Dürfen den eigenen Staatsangehörigkeiten, die im Empfängerstaat in Schwierigkeiten geraten Hilfe und Beistand leisten und die Interessen dieser Person im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen schützen. Notwendig ist, dass die betreffende Person zum Heimatstaat eine hinreichende Anknüpfung (genuine link, genuine connection) aufweist, nicht aber, dass der ausländische Staat die betroffene Person völkerrechtswidrig behandelt. → konsularischer Schutz!

IGH: LaGrand (Germany v. USA 2001): Deutsche Brüder kamen in jungendlichem Alter in USA, überfielen eine Bank, wobei eine Person getötet wurde. Wurden von einem amerikanischen Gericht wegen Mordes zu Tode verurteilt und hingerichtet ohne dass ihnen konsularischer Beistand gewährt wurde oder dass sie auf die Mögl. Hingewiesen wurden → USA hat konsularisches VR verletzt!

8. Staaten, Einmischungsverbot und Immunität

Zusammenfassung von S. 166-185

Das Einmischungsverbot (Interventionsverbot)

Mit der Souveränität der Staaten ist das Verbot der Einmischung in die internen Angelegenheiten eines anderen Staates verbunden. Eine verbotene Einmischung (Intervention) umfasst die direkte oder indirekte Einmischung eines Staates mit Zwangsmitteln in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates. Folgt aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Mitglieder der Vereinten Nationen (Art. 2 Ziff. 1 UNO-Charta) und gilt zudem gewohnheitsrechtlich.

- Inneren Angelegenheiten (domaine réservé): diejenigen Bereiche, die nicht durch Völkerrecht geregelt werden. → heute immer weniger Themen im Bereich domaine réservé
- Neben militärischen Einwirkungsformen auch politische, ökonomische, soziale und kulturelle Einwirkungen (geht weiter als Gewaltverbot). Erlaubte Handlungen unterscheiden sich von unerlaubter Einmischung durch das fehlende Zwangsmoment.
- Fall: IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. USA 1986) → IGH kam hinsichtlich der Unterstützung (finanziell, durch „Training“, Waffenbesorgung, intelligence und logistische Unterstützung) der Contras durch die USA zum Schluss, dass klar eine Verletzung des Interventionsverbots vorlag. Weiter befasst sich der IGH mit der Gewährung humanitärer Hilfe an die Contras sowie der Ergreifung wirtschaftlicher Sanktionsmassnahmen der USA an Nicaragua und damit, ob dies auch eine Verletzung des Einmischungsverbots darstelle. Kam zum Schluss dass diese keine Verletzungen darstelle.

Immunität von Staaten

Begriff

Aufgrund der Gleichheit der Staaten darf im Grundsatz kein Staat über einen anderen zu Gericht sitzen. Unterscheidung der Staatenimmunität von der sog. State-Doktrin: danach sollen Regierungs- oder Hoheitsakte eines Staates durch die Organe eines anderen Staates (unter Einschluss der Gerichte) nicht überprüft werden könne, sondern als wirksam hingenommen werden. → Act of

State-Doktrin ist im Gegensatz zu der Staatenimmunität nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts. Immunitäten geniessen neben Staaten auch internationale Organisationen, Staatsoberhäupter, diplomatisches und konsularisches Personal.

Zweck der Immunität: Schutz der hoheitlichen Funktionen des Staates; dient letztlich den guten Beziehungen zwischen den Staaten.

Gerichtsbareitsimmunität

Entwicklung in der Geschichte von einer absoluten und allgemeinen Immunität zu einer relativen Immunität (heute). Heute gilt die Unterscheidung zwischen *acta iure imperii* (Handlungen des Staates in Ausübung hoheitlicher Gewalt → Immunität) und *acta iure gestionis* (Handlungen, die der Staat wie eine Privatperson tätigt → keine Immunität). (Unterscheidung basiert auf der eigentlichen Natur des Geschäftes und nicht deren Zweck). Die *acta iure gestionis* muss eine Binnenbeziehung d.h. genügenden Bezug zum schweizerischen Territorium aufweisen damit die Partei vor den schweizerischen Gerichten angeklagt werden kann. BGer hat letztlich auch entschieden, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Staat und Angehörigen seiner Botschaften nur dann der Immunität unterstehen, wenn die Betroffenen übergeordnete Funktionen wahrnehmen.

Die Berufung auf die Staatenimmunität ist meistens nicht zulässig für Privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte, Arbeitsverträge (zwischen Staat und natürlicher Person), Feststellungsverfahren betreffend Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Immaterialgüterrechte eines Staates, in Verfahren betreffend die Beteiligung eines Staates an einer Gesellschaft oder Vereinigung, es sei denn, dies sei ausdrücklich vereinbart worden und in Verfahren betreffend der Besitz und Einsatz von Schiffen, die einem Staat gehören.

Fraglich ist, ob eine staatliche Handlung die gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (z.B. Folterverbot) verstösst als hoheitliche Handlung angesehen werden kann mit Folge der Staatenimmunität. → bei Frage bezüglich Schadenersatzklagen aufgrund von Folter bejahte EGMR die Immunität der Staaten. (Entscheid war jedoch sehr knapp). Frage der Immunität stellt sich auch bei Kriegsverbrechen. → noch nicht klar!

Zwangsvollstreckungsimmunität

Ein Verbot der Zwangsvollstreckung in die Güter (meist Vermögenswerte) eines fremden Staates gilt soweit, als diese Güter hoheitlichen Zwecken dienen → d.h. Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn ihr Gegenstand nicht hoheitlichen Aufgaben dient. → Für Bargeld und Wertschriften kann Immunität erst beansprucht werden, wenn diese in erkennbarer Weise einem konkreten hoheitlichen Zweck gewidmet sind.

Immunität fremder Staatsoberhäupter

Die Staatenimmunität erstreckt sich auf bestimmte Repräsentanten eines Staates, insbesondere auf das jeweilige Staatsoberhaupt (Präsident, Monarch, etc.) und auf bestimmte Regierungsmitglieder (v.a. Regierungspräsident und Aussenminister). Diese personenbezogene Immunität (sog. Immunität fremder Staatsoberhäupter) wird anders als diejenigen von Diplomaten in keine völkerrechtlichen Vertrag umfassend geregelt. Gibt grds! 2 Arten von Immunität für Personen mit staatlichen Ämtern

- Immunität *ratione materiae* (oder funktionale Immunität; Immunität für Amtshandlungen) genießen verschiedene staatliche Amtsträger, insbesondere das Staatsoberhaupt und die Mitglieder der Regierung. Diese Immunität schützt vor Gerichtsbarkeit fremder Staaten und der Ausübung jeglicher Zwangsgewalt für Handlungen, die sie während ihrer Amtszeit in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begehen. Grund: diese Handlungen werden als Handlungen des Staates angesehen und sind deshalb von Staatenimmunität gedeckt. Die Immunität *ratione materiae* geht mit Aufgabe des Amtes nicht unter sondern schützt auch ehemalige Amtsträger
- Immunität *ratione personae* (oder persönliche Immunität; Immunität für private Handlungen) schützt zudem das Staatsoberhaupt und gewisse Minister der Regierung (insbesondere den Ministerpräsident und den Außenminister). Haben diese Immunität während ihrer Amtszeit zusätzlich zur funktionalen Immunität. D.h. sie können während ihrer Amtszeit auch für private Handlungen nicht gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden und fremde Staaten dürfen keine Zwangsgewalt gegen sie anwenden. Grund: diese Personen können ihre staatliche Aufgabe nur wahrnehmen, wenn sie während der Amtszeit vor jeglicher gerichtlicher Verfolgung durch fremde Staaten geschützt sind. → gilt nur während der Amtszeit, geht nach Beendigung der Amtszeit unter.

Früher waren diese Immunitäten absolut. Neulich gibt es eine Tendenz, Berufung auf die Immunität bei bestimmten schweren Verbrechen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen, systematische Folter) nicht mehr ohne Weiteres zuzulassen.

3 anerkannt Ausnahmen von der völkerrechtlichen Immunität:

- (1) Gilt nicht vor Gerichten des jeweiligen Heimatlandes
- (2) Heimatstaat kann im Einzelfall auf die Immunität seines Repräsentanten verzichten
- (3) Weder ehemalige noch amtierende Staatsoberhäupter genießen vor den internationalen Strafgerichtshöfen Immunität (Art. 27 Römer-Statut)

Vertragsrechtliche Einschränkungen der Immunität: z.B. bei Völkermord, Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes.

Gewohnheitsrechtliche Einschränkungen der Immunität: im Fall von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wurde vom britischen House of Lords in Urteilen zum chilenischen General Pinochet bestätigt und angewandt. General Pinochet gelangte durch einen Militärputsch an die Spitze des chilenischen Staates → unter seiner Militärdiktatur kam es zu zahlreichen groben Menschenrechtsverletzungen, insbesondere zu Folter, Mord und Geiselnahme. → wurde in GB aufgrund eines spanischen Auslieferungsantrages festgenommen. Verwies auf seine Immunität als ehemaliges Staatsoberhaupt gegen seine Festnahme und Auslieferung. Das House of Lords verweigerte ihm die Immunität.

Fall: IGH, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium, 2002) → hier lehnte der IGH die Einschränkung der Immunität des kongolesischen Außenministers im Falle von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab. Die Beurteilung dieses Urteils ist in der Lehre sehr umstritten. Das Urteil wird grundsätzlich von der herrschenden Lehre abgelehnt und die Einschränkung der Immunität *ratione materiae* für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angenommen.

9. Staaten, Zuständigkeit

Zusammenfassung S. 185-205

Zuständigkeit der Staaten

Grundsätzlich erstreckt sich die Zuständigkeit der Staaten zur Ausübung von Hoheitsgewalt nur auf das eigene Territorium. Unterscheidung: Zuständigkeit zur Rechtsetzung und Zuständigkeit zur Rechtsdurchsetzung. Ausserdem können staatliche Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet auch aufgrund besonderer völkerrechtlicher Normen zulässig sein.

Die Zuständigkeit zur Rechtsetzung

Staatliche Rechtsetzung bezieht sich typischerweise auf das eigene Hoheitsgebiet und regelt sich dort abspielende Sachverhalte. Extraterritorial wirkende Rechtsetzung ist unter 3 VSS zulässig:

- (1) Der Erlass von Gesetzen mit extraterritorialer Wirkung darf nicht völkerrechtlich verboten sein
 - Bsp: StIGH Lotus-Fall 1927: der französische Postdampfer „Lotus“ stiess auf hoher See mit einem türkischen Kohlschiff zusammen. Das türkische Schiff sank, dabei verloren acht türkische Seeleute ihr Leben. Wegen fahrlässiger Tötung wurden sowohl der Kapitän des türkischen Schiffes als auch der zur Zeit des Unfalls zuständige französische Wachoffizier der „Lotus“ zu kurzen Haftstrafen und Bussen verurteilt von den türkischen Behörden. Die französische Regierung erklärte, die türkischen Gerichte seien für die Beurteilung des Falles gar nicht zuständig gewesen, da die Kollision auf hoher See geschehen sei. Die Besatzungsmitglieder seien vor die Gerichte des Flaggenstaates zu stellen, d.h. vor französische Gerichte. Die Türkei behauptete, ein Staat genieße Zuständigkeit in solchen Fällen, solange sie nicht mit einem Prinzip des Völkerrechts in Konflikt gerate. → IGH entschied zu Gunsten der Franzosen
- (2) Es muss ein ausreichender Anknüpfungspunkt zu dem jeweiligen Staat bzw. seinem Gebiet oder seinem Recht für den Erlass eines Gesetzes mit extraterritorialer Wirkung bestehen. (eindeutige Binnenbeziehung des Sachverhalts zum inländischen Recht muss bestehen)
 - Anknüpfungspunkte im Strafrecht:
 - Territorialitätsprinzip/Flaggenprinzip/Domizilprinzip
 - aktives und passives Personalitätsprinzip: Täter bzw. Opfer sind Staatsangehörige
 - Schutzprinzip: Angriff gegen Rechtsgüter/Interessen des Staates
 - das Weltrechtsprinzip (Universalitätsprinzip): die Staaten dürfen besonders schwere Delikte unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer unter Strafe stellen. Hintergrund dieses Grundsatzes ist der Umstand, dass aufgrund der Schwere der Tat ein Interesse der gesamten Staatengemeinschaft an der Verurteilung der Täter besteht. Umfang des Universalitätsprinzip jedoch umstritten → einig: anwendbar für in der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs liegenden Straftaten (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) sowie bei Sexualdelikten gegen Minderjährige, Geiselnahme, Piraterie und Drogenhandel. Gibt auch versch.

völkerrechtliche Verträge, die Staaten dazu verpflichten, bestimmte Straftaten unter Strafe zu stellen, z.B. die Genozidkonvention, Konventionen über das Humanitäre Völkerrecht und Antifolterkonvention

- das Auswirkungsprinzip.

(3) Durch die Anwendung des extraterritorialen Gesetzes darf der Adressat in der Regel nicht gezwungen werden, im Ausland Gesetze eines anderen Staates zu verletzen.

- Bsp: Marc Rich & Co AG → ausländisch beherrschte Rohstoffhandelsgeschäft welches in Zug domiziliert ist. Verdacht unzulässiger Gewinnverschiebungen von den USA nach der Schweiz. Deshalb eröffnete eine amerikanische Justizbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren und verhängte eine sog. Subpoena (d.h. Akteneditionsbefehl), versehen mit der Androhung von Sanktionen für den Unterlassungsfall. Firma wollte die Akten an USA weitergeben, die Bundesanwaltschaft eröffnete jedoch ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes. → Beschluss des Bundesrates: Erlass und Durchsetzung einer „Subpoena“ gegen eine Firma im Ausland sind einseitige Massnahmen, um Aussagen und Unterlagen zu erhalten, ohne hierfür das Verfahren der rechtshilfeweisen Beweiserhebung in Anspruch zu nehmen. Dieses Verhalten der USA stellt einen Eingriff in die schweizerische Gebietshoheit dar und ist deshalb völkerrechtswidrig.

Die Zuständigkeit zur Rechtsetzung im Wirtschaftsrecht

Grundsätzlich wird hier ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine Rechtsetzung mit extraterritorialer Wirkung bereits dann angenommen, wenn das relevante Verhalten der Rechtsunterworfenen Auswirkungen auf dem Territorium des rechtsetzenden Staates bzw. der Mitgliedstaaten einer supranationalen Organisation entfaltet. Relevant v.a. beim Kartellverbot.

Bsp: Urteil des EuGH vom 27. September 1988: „Zellstoff“ → Verstösse einer Reihe von Zellstoffherstellern, die alle ihren Sitz ausserhalb der Union hatten, wegen einer von den Zellstoffherstellern vorgenommene Abstimmung über die in der Union ansässigen Kunden vierteljährlich angekündigten Preise und den diesen gegenüber tatsächlich praktizierten Verkaufspreise. Diese Hersteller bekamen alle Bussen und erhoben darauf Klage beim EuGH auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission. EuGH kam zum Schluss: diese Abstimmung über die Preise sei eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Entscheidend sei der Ort, an dem das Kartell durchgeführt wird. Hier wurde das Preiskartell innerhalb des Gemeinsamen Marktes d.h. der Union durchgeführt. D.h. die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Anwendung ihrer Wettbewerbsvorschriften auf derartige Verhaltensweisen wird durch das Territorialitätsprinzip gedeckt und der Entscheid (über die Bussen) sei nicht aufzuheben.

Die staatliche Zuständigkeit zur Rechtsdurchsetzung

Grundsatz: Ohne Zustimmung des betroffenen Staates ist die extraterritoriale Rechtsdurchsetzung (im Sinne der Ausübung hoheitlicher Gewalt auf fremdem Staatsgebiet) verboten. → der Grundsatz der territorialen Integrität verbietet die Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsterritorium.

Bsp: Entführungen, Verschleppungen: Werden Personen vom fremden Staatsgebiet unter Einsatz von Zwang oder List entführt oder weggelockt, stellt dies eine Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium dar, die völkerrechtlich verboten ist. Bsp: Entführung von Adolf Eichmann durch israelische Geheimagenten von Argentinien nach Israel 1960 oder die mit List erfolgte Entführung des

italienischen Oppositionellen Cesare Rossi durch italienische Polizeianten von Lugano in die italienische Enklave Campione 1928.

EGMR, Öscalan v. Turkey, 2005: Türkische Sicherheitskräfte verhafteten den Kurdenführer Öscalan auf dem Flughafen von Nairobi. Im Urteil ging es u.a. um die Frage, ob dies eine völkerrechtlich verbotene extraterritoriale Rechtsdurchsetzung darstellte. Öscalan hielt sich in der griechischen Botschaft auf in Kenya → wurde auf dem Transfer zum Flughafen von Kenyanischen Behörde aufgegriffen und den türkischen Behörden ausgeliefert. (Frage: Verletzung menschenrechtlicher Garantien nach Art. 5 EMRK aufgrund einer rechtswidrigen Festnahme?) → wurde hier verneint, da Kenya nicht in ihrer Souveränität verletzt wurde weil sie eingewilligt hatten und voll damit einverstanden waren.

Recherchen und Beweisaufnahmen: im Hinblick auf ein laufendes Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen stellen diese staatliche Hoheitsakte dar, so dass derartige Handlungen auf fremdem Staatsgebiet völkerrechtlich verboten sind. Ist das jeweilige Verhalten einem anderen Staat zuzurechnen, zieht dies dessen völkerrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Steuererhebung: diese sind klassische Hoheitsakte, deren Ausübung auf fremdem Staatsgebiet verboten ist, auch wenn die Eintreibung nicht mit irgendwie gearteten Zwangsmitteln verbunden ist. (sofern keine Einwilligung des betroffenen Staates vorliegt) Bsp: die Botschaft Bosnien-Herzegowinas in der Schweiz hat begonnen, bei den in der Schweiz wohnhaften bosnischen Staatsangehörigen Einkommenssteuern einzutreiben. Da die Schweiz im vorliegenden Fall die Bewilligung nicht erteilt hat und die beiden Länder auch keinen Staatsvertrag diesbezüglich abgeschlossen haben ist die Steuererhebung in diesem nicht zulässig.

Zustellung amtlicher Schriftstücke im Ausland: hier ist die Praxis nicht ganz einheitlich. Es ist zu beachten, dass einerseits der Bestimmungsstaat aufgrund seiner Gebietshoheit die Zustellung amtlicher Schriftstücke verbieten kann und dass andererseits eine dauernde Duldung der Zusendung bestimmter Schriftstücke das Vorliegen einer Einwilligung nahe legt. → massgebend sind v.a. bilaterale oder multilaterale staatsvertragliche Regelungen. → Reziprozität ist hier zentral.

Die Zulässigkeit staatlicher Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet aufgrund spezieller völkerrechtlicher Normen

Staatliche Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet sind ausnahmsweise in folgenden Fällen zulässig:

- Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit: Die Zulässigkeit kann sich ausnahmsweise aus bilateralem Gewohnheitsrecht ergeben
- Vertragliche Erlaubnis: in neuerer Zeit sind für die Schweiz insbesondere diverse Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit von Bedeutung (Bsp.: sog. Schengen-Besitzstand der EU → bildet Teil der „Bilateralen II“)
- Ad-hoc-Zustimmung: Ein Beispiel ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Befragung eines Zeugen.

10. Staaten, Staatenverantwortlichkeit

Zusammenfassung S. 215-234: Staatenverantwortlichkeit

Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten

Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Grundsätze von Haftung und Verantwortlichkeit sind notwendige Elemente einer jeden Rechtsordnung → trägt zur Effektivität der Völkerrechtsordnung bei. Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten steht dem nicht entgegen. Dieser gewohnheitsrechtliche Grundsatz ist nun im Entwurf der ILC kodifiziert worden: „jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.“

Begriff der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Unter völkerrechtlicher Verantwortlichkeit sind die neuen rechtlichen Beziehungen zwischen dem oder den verpflichteten Staaten und einem oder mehreren berechtigten Staaten zu verstehen, kraft derer die ersteren aufgrund der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung dem oder den berechtigten Staaten gegenüber zur Wiedergutmachung und/oder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sind, wobei die wiedergutzumachenden Folgen kausal durch die völkerrechtswidrige Handlung verursacht worden sein müssen. Beteiligte der neuen Rechtsbeziehung sind nur die Staaten (auch wenn es um Verletzung von Verpflichtungen zum Schutz einzelner geht (Bsp. LaGrand)).

Die völkerrechtswidrige Handlung

Grundlagen: die Trennung der primären von den sekundären Rechtsnormen: die primären Normen regeln die Verhaltenspflichten der Staaten, die sekundären Normen die Fragen der Verantwortlichkeit

Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung (2 Elemente):

- Ein dem Staat zurechenbares Verhalten (Handeln, Unterlassen, Dulden) → Zurechenbarkeit
 - o Staatsorgane: dem Staate ist das Verhalten aller Personen zuzurechnen denen durch das innerstaatliche Recht den Status eines Staatsorgans eingeräumt wurde unabhängig davon, um welche staatliche Gewalt es sich handelt und ob es um ein Organ der Zentralregierung oder eines Gliedstaates geht.
 - Auch diejenigen Personen, die zwar nicht formell, jedoch faktisch in den Staatsapparat eingebunden sind unter den VSS dass sie in kompletter Abhängigkeit vom Staat agieren:
Fall IGH: Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro, 2007): Zusammenhang von Massaker von Srebrenica während des Bürgerkriegs in Ex-Jugoslawien ging es hier um Frage, ob das Verhalten der bosnisch-serbischen Armee (VRS) Serbien zugerechnet werden konnten. Wurde vom IGH verneint, da die absolute Abhängigkeit gefehlt habe, weil die VRS bis zu einem gewissen Grad zumindest eigenständig gewesen sei.

- Auch Personen, die nicht formell in Staatsorganisation eingebunden aber ermächtigt worden sind → Entscheidend: Betrauung Privater (nicht eine Kontrolle des Staates über die Aktivitäten)
 - Bei ultra vires-Handlungen (d.h. die Befugnisse der handelnden Person von ihr überschritten werden) ist Zurechnung umstritten. Grundsätzlich wird von Zurechnung ausgegangen, unklar aber, ob dies auch gilt wenn die Kompetenzüberschreitung offenkundig ist.
- De facto-Organen: Personen, die zwar nicht „offiziell“ die Stellung eines Staatsorgans bekleiden, allerdings „de facto“ entsprechende Funktionen ausüben. Deren Verhalten kann den Staaten grds. zugerechnet werden. 2 Arten:
 - Faktische staatliche Beauftragung (notwendige Präzision und Konkretisierung des Auftrags und damit Reichweite der Zurechnung wichtig)
 - Tatsächliche staatliche Leitung oder Kontrolle (Zeitpunkt und Reichweite der staatlichen Kontrolle wichtig) → wurde beim USA-Nicaragua-Fall verneint; hier wird nicht völlige Abhängigkeit verlangt, sondern dass die Personen unter der Staatlichen Leitung (Instruktionen) oder unter dessen Kontrolle gehandelt haben. → wurde auch im Anwendung der Genozidkonvention vom IGH beim Massaker von Srebrenica verneint.
- Anerkennung des Verhaltens Privater: nur wenn der Staat an sich nicht zurechenbares privates Verhalten als sein eigenes übernimmt oder anerkennt. VSS noch nicht klar, wurde z.B. im Fall United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran angenommen (Verhalten der Studenten wurde Iran angerechnet, da dieser das Agieren der Studenten in jeder Hinsicht unterstützte).
- Handlungen Privater können den Staaten nicht zugerechnet werden; die Staatenverantwortlichkeit kann sich aber aus der Verletzung von primärrechtlichen Vorgaben niedergelegten (Sorgfalts-)Pflichten ergeben, welche sie zum Einschreiten gegen Private verpflichten. (Bsp. US- Diplomatic & Consular Staff in Tehran)
- Das eine Völkerrechtsverletzung darstellt → Völkerrechtsverletzung
 - Die verletzte völkerrechtliche Pflicht kann ihren Ursprung in jeder Völkerrechtsnorm haben, wobei die Völkerrechtliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend gewesen sein muss.
 - Gewisse Beihilfehandlungen eines Staates für völkerrechtswidrige Akte anderer Staaten sind ebenfalls völkerrechtswidrig, auch wenn die Beihilfehandlung selbst nicht dem Völkerrecht widerspricht. Genauen VSS (im ILC-Entwurf: Beihilfe einem Staat zurechenbar wenn er: 1. In Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung handelt, 2. Die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge) sind aber umstritten.
 - Unter bestimmten VSS – insbesondere bei der Ausübung der faktischen Kontrolle über das Verhalten des anderen Staates – kann ein Staat für Handlungen eines anderen Staates verantwortlich sein.

Der geschädigte Staat muss einen Nachteil erlitten haben (ein materieller Schaden ist aber keine VSS) Verschulden ist kein notwendiges Element der völkerrechtswidrigen Handlung, inwiefern es im konkreten Fall eine Rolle spielt ist der Primärnorm zu entnehmen.

Fall IGH Corfu Channel (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania): Es ging hier um die freie Durchfahrt durch den Korfu-Kanal der zwischen der albanischen Küste und dem nördlichen Teil der griechischen Insel Korfu befindet. Es wurden 2 britische Kriegsschiffe beim Durchfahren von der albanischen Armee beschossen aber nicht getroffen. GB: behauptet die freie Durchfahrt durch den Kanal sei ein durch das Völkerrecht garantiertes Recht. Albanien: kein ausländisches Kriegs- oder Handelsschiff dürfe die territorialen Gewässer Albaniens ohne Bewilligung passieren. Darauf schickte GB zwei Kriegsschiffe und zwei Zerstörer durch den Kanal, beide Zerstörer fuhren auf Minen auf und wurden erheblich beschädigt, es gab viele Tote und Verletzte. GB führte eine Minenräumung durch als Reaktion, Albanien widersetzte sich dieser Aktion mit Verweis auf seine territoriale Souveränität. Frage: ob Albanien völkerrechtlich verantwortlich sei für die Explosionen und Wiedergutmachung leisten müsse. Wurde vom IGH bejaht: Albanien sei für die Explosionen verantwortlich, weil es von den Minenfeldern wusste oder hätte wissen müssen. (Die Albaner hätten die Britischen Schiffe warnen müssen)

Ausschluss der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: Ausschlussgründe sind Zustimmung, Selbstverteidigung, Zulässigkeit einer Repressalie, höhere Gewalt, Notwehr und Notstand. Zwingendes Völkerrecht ist eine Schranke der Ausschlussgründe.

Rechtsfolgen

Sind VSS der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben entsteht eine neue Rechtsbeziehung zwischen dem verletzenden und dem verletzten Staat(en). Daraus entsteht: Pflicht, weitere Verletzungen einzustellen und alle Folgen des rechtswidrigen Aktes soweit wie möglich rückgängig zu machen (Wiedergutmachung), wenn diese nicht möglich ist Schadenersatz oder Genugtuung zu leisten.

Verantwortlichkeit für rechtmässiges Verhalten

Eine gewohnheitsrechtliche Regel der Haftung für rechtmässiges Verhalten ist im geltenden Völkerrecht nicht nachzuweisen. Punktuell sehen aber Verträge eine derartige Haftung vor z.B. der Weltraumvertrag. Umstritten ist die Frage, ob darüber hinaus eine gewohnheitsrechtliche Haftung für rechtmässiges Verhalten zumindest in den Fällen risikobehafteter Tätigkeiten anzunehmen ist. ILC-Entwurf: Pflichten zur Prävention und Kooperation: bestimmte gefährliche Tätigkeiten müssen einer Genehmigungspflicht unterliegen und im Falle der Gefahr grenzüberschreitender Schäden sind Notifizierungs- und Konsultationspflichten vorgesehen.

➔ Fall Republik Guinea v. Demokratische Republik Kongo (IGH, 2012)!!!

11. Internationale Organisationen

Zusammenfassung S. 235-271

Internationale Organisationen

Begriff und Merkmale internationaler Organisationen

Definition

Internationale Organisationen: (1) beruhen auf Vertrag und sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Völkerrechtssubjekten (meist Staaten) zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, (2) besitzen Rechtspersönlichkeit und (3) verfügen über mindestens ein Organ, das insofern gegenüber den Mitgliedstaaten verselbständigt ist, als sich seine Meinung nicht notwendigerweise mit dem Willen der Mitgliedstaaten decken muss.

Diese Definition erfasst die zwischenstaatlichen internationalen Organisationen, daneben gibt es auch nichtstaatliche internationale Organisationen (NGOs), diese sind aber i.d.R. keine Völkerrechtssubjekte (Ausnahme: IKRK). Unterschied: NGOs setzen sich aus natürlichen (und juristischen Personen) zusammen nicht Staaten und unterstehen der Rechtsordnung eines Staates.

Auf Dauer angelegte Verbindung von Völkerrechtssubjekten im Bereich des Völkerrechts

Int. Organisationen gründen i.d.R. auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen mehreren Völkerrechtssubjekten (meist Staaten aber auch schon bestehende int. Org.). Gründungsvertrag heisst oft Gründungsvertrag, Verfassung, Statut oder im Falle der UNO Charta. Regeln grundsätzlich die Mitgliedschaft, die Ziele der Organisation, die Prinzipien der Zusammenarbeit, die Organe und ihre Zuständigkeiten. Es wird unterschieden zwischen universellen (UNO ist wichtigste) und regionalen internationalen Organisationen (z.B. Europarat, Afrikanische Union, NATO).

Rechtspersönlichkeit

Im Gegensatz zu Staaten haben int. Org. nur beschränkte Völkerrechtssubjektivität → ihr Umfang bestimmt sich nach Zielsetzungen und Aufgaben der jeweiligen Organisation. Der Umfang der Völkerrechtssubjektivität hängt somit davon ab, in welchem Ausmass die Gründerstaaten sie mit eigenen Kompetenzen und damit eigenen Rechten und Pflichten ausstatten → d.h. keine originäre, sondern eine von den Mitgliedstaaten eingeräumte und daher abgeleitete (derivative) Rechtssubjektivität. Wenn der Gründungsvertrag die Funktionen nicht ausdrücklich bestimmt, werden sie aus dem allgemeinen Zweck der Organisation hergeleitet (nach Zielsetzung (effet utile) und mit Hilfe der Lehre von den stillschweigenden, abgeleiteten Kompetenzen (implied powers)).

Organe und Handlungsfähigkeit

Int. Org. müssen über mind. ein handlungsfähiges Organ verfügen, erst dann sind sie nicht nur rechts- sondern auch handlungsfähig. Handlungsfähigkeit (wenn Gründungsvertrag dies vorsieht) = v.a. Fähigkeit zum Vertragsschluss, zur Geltendmachung völkerrechtlicher Ansprüche und zum diplomatischen Verkehr. Typische Organe:

- Sekretariat: mit einem Generalsekretär und Mitarbeiterstab als Exekutivorgan. Generalsekretär vertritt int. Org. nach Aussen
- Versammlung der Mitgliedstaaten (GV, Ratsversammlung, etc.): beschliesst über Mitgliedschaft, Budget und Tätigkeit, nimmt Wahlen vor, gibt Empfehlungen ab. I.d.R. gilt Prinzip der Stimmgleichheit zwischen den Staaten (Abkehr von dieser kann aber auch im Gründungsvertrag vorgesehen sein).
- Eher selten sind richterliche oder quasi-gerichtliche Organe (Bsp. IGH als Organ der UNO, EuGH als EU-Gerichtshof, EFTA-Gerichtshof, Streitschlichtungsmechanismus der WTO).

Hinweis: Supranationale Organisationen

Supranationale Organisationen (z.B. EU) sind int. Org. welche zusätzlich die meisten der folgenden Merkmale aufweisen:

- Kompetenz zur Verabschiedung von für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen
- Fassung dieser Beschlüsse auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten (Mehrheitsprinzip oder Beschlussfassung durch unabhängige Organe)
- Unmittelbare Geltung dieser Beschlüsse in den Mitgliedstaaten ohne staatliche Durchführungsmaßnahmen
- Effektive Möglichkeit der Durchsetzung dieser Beschlüsse inkl. Kontrolle (z.B. obligatorische Gerichtsbarkeit)

Die UNO

Entstehung

Gegründet als Zusammenschluss von Staaten im 2. WK als Verbündete gegen Nazi-DE → Nachfolgeorganisation des Völkerbundes. Wichtige Verträge: Atlantik-Charta (zw. USA und GB); Konferenz von Jalta (Einigkeit über Abstimmungsmodalitäten im SR); Gründungskonferenz in San Franzisko (Annahme d. Charta) UNO-Charta trat am 24.10.1945 in Kraft mit 51 Gründungsstaaten.

Die UNO-Charta

Die UNO-Charta ist der Gründungsvertrag und somit das konstituierende Instrument der Vereinten Nationen. Beschreibt die Ziele und Grundsätze der Organisation, Pflichten der Mitgliedstaaten, Hauptorgane, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), der Treuhandrat, IGH, Sekretariat, regionale Abmachungen und internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Der 2006 neu geschaffene Menschenrechtsrat ist nicht ein Hauptorgan sondern ein Unterorgan der Generalversammlung (ersetzt frühere Menschenrechtskommission).

Die Charta bildet seit dem die Mitgliedschaft der UNO universell geworden ist eine Art Grundgesetz der Staatengemeinschaft, welches Grundsätze und Verfahren des Umgangs der Staaten miteinander, der Lösung zwischenstaatlicher Konflikte und der organisierten Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene verankert. Die Verfassungsrechtliche Bedeutung der Charta kommt in Art. 103 (Vorrang der Charta) zum Ausdruck. Obwohl der Text von Art. 103 sich nur auf Vorrang vor Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften bezieht wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass der Vorrang auch gegenüber gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen gelte (allerdings nicht bei *ius cogens*).

Die UNO-Charta kann durch eine allgemeine Konferenz der Mitgliedstaaten geändert werden. Nötig ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder plus die Ratifikation durch 2/3 der Mitglieder inkl. Aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates → Art. 108/109 Charta.

Ziele und Grundsätze

Art. 1 und 2 der UNO-Charta umschreiben die Ziele und Grundsätze der UNO. → Art. 2 UNO-Charta stellt die Grundsätze zur Verfolgung der in Art. 1 der Charta genannten Ziele auf. Ziele in Art. 1: Weltfrieden; Herstellung von freundlichen Beziehungen; internationale Kooperation; Forum für die Staaten zu bilden um zu koordinieren. Grundsätze aus Art. 2: souveräne Gleichheit der Mitglieder; Treu und Glauben; Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung; Gewaltverbot; Unterstützung von Zwangsmassnahmen der UNO; Nichtmitgliedstaaten insoweit nach diesen Grundsätzen handeln als dies zur Wahrung des Weltfriedens erforderlich ist; Respektierung der inneren Angelegenheiten der Mitglieder durch die UNO. Konkretisierungen der Implementierungen in Art. 55 und 56.

Zur Völkerrechtssubjektivität der UNO

Die Völkerrechtssubjektivität der UNO ergibt sich implizit aus Art. 104 und Art. 105 der Charta. Das Ausmass der Kompetenzen und Rechte der UNO ergibt sich gemäss der Theorie der „implied powers“ aus den Zielen der Organisation und ist entsprechend weit. Der Gerichtshof betont jedoch die UNO sei trotz der Völkerrechtssubjektivität weder ein Staat noch ein „Super-Staat“. Als Völkerrechtssubjekt sei sie Trägerin von Rechten und Pflichten und habe die Befugnis, diese auch aufrechtzuerhalten. Für die Zwecke und Funktionen der UNO muss diese Mandatsträger in Teile der Welt schicken, wo gefährliche Situationen herrschen. Um die Unabhängigkeit der Mandatsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und damit die Unabhängigkeit der Organisation sicherzustellen ist es wichtig, dass die UNO jedem ihrer Agenten ausreichenden Schutz gewähren kann und diese nicht auf anderweitigen Schutz angewiesen sind. → deswegen folgte der IGH die UNO könne im Rahmen einer solchen Klage auch angemessene Entschädigung für das Opfer oder dessen Angehörige verlangen (diese Klage bestehe auch gegen Nicht-Mitglieder).

Mitgliedschaft

Die UNO hat 51 Gründungsmitglieder (Art. 3). Neue Mitglieder werden durch Beschluss der GV aufgenommen, welchem eine befürwortende Empfehlung des SR voranzugehen hat (Art. 4). → d.h. das Veto eines ständigen Mitglieds des SR kann die Aufnahme verhindern (z.B. Taiwan). Heute: 192 Mitglieder. Mitgliedschaft kann nach Art. 5 und Art. 6 beendet und suspendiert werden (ist beides noch nie passiert. Ein Austritt ist nicht vorgesehen, könnte aber nicht verhindert werden).

Organisation

Generalversammlung: besteht aus allen Mitgliedern der UNO, jeder Mitgliedstaat darf durch max. 5 Delegierte in der Versammlung vertreten sein (Art. 9). Gemäss Art. 18 Abs. 1 hat jeder Staat unabhängig von seiner Grösse eine Stimme. Für klar definierte wichtige Beschlüsse bedarf es einer 2/3 Mehrheit bei anderen reicht das einfache Mehr. Zuständig für:

- Verabschiedung von Resolutionen (Empfehlungen) an einzelne oder alle Mitgliedstaaten zu allen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der UNO
- Entscheide über Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern auf Empfehlung des SR (Art. 5)

- Den Beschluss über die eigene Geschäftsordnung (Art. 21)
- Die Prüfung und Genehmigung von Rechnung und Budget und das Festsetzen des Verteilschlüssels für die Mitgliederbeiträge (Art. 17)
- Wahlen (Generalsekretär auf Empfehlung des SR; IGH-Richter zusammen mit dem SR); Ernennung der 10 nichtständigen Mitglieder des SR und Mitglieder des ECOSOC
- Die Prüfung von Jahres- und Sonderberichten des SR sowie anderer UNO-Organen (Art. 15)
- Die Schaffung von Neben- bzw. Unterorganen, soweit dies erforderlich ist; Festsetzung ihrer Mandate, Wahlen und Aufsicht (Art. 22 i.V.m. Art. 7 Abs. 2).

Sicherheitsrat: besteht aus 5 ständigen Mitgliedern mit Vetorecht (China, Frankreich, Russland, Vereinigtes Königreich, USA) und 10 weiteren, jeweils für 2 Jahre von der GV gewählten, nichtständigen Mitgliedern. Nichtmitgliedstaaten können nach Art. 31 ohne Stimmrecht in den Sitzungen teilnehmen, wenn ihre Interessen besonders betroffen sind. Werden nach Art. 32 eingeladen. Der Sicherheitsrat:

- Trägt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Art. 24) und kann in diesem Zusammenhang bindende Beschlüsse fassen (Art. 25).
- Macht Empfehlungen an die GV betreffend Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)
- Arbeitet Pläne zur Rüstungsregelung aus (Art. 26)
- Beschliesst seine eigene Geschäftsordnung (Art. 30)
- Wählt zusammen mit der GV die IGH-Richter und empfiehlt der GV den Generalsekretär
- Vollstreckt IGH-Urteile soweit er es für erforderlich hält (Art. 94 Abs. 2)
- Schafft Neben- bzw. Unterorgane, sofern dies zur Wahrung seiner Aufgaben erforderlich ist (Art. 29 i.V.m. Art. 7 Abs. 2)

IGH: ist das Hauptrechtsprechungsorgan der UNO. Relevanten Normen: Art. 92-96 UNO-Charta und Statut des IGH. Hat Sitz in Den Haag und besteht aus 15 Richtern, welche die verschiedenen Rechtssysteme und Regionen der Welt zu repräsentieren haben. Zuständig für:

- Die Entscheidung von Rechtsstreiten zwischen den Staaten, welche die Zuständigkeit des IGH anerkannt haben. Diese Entscheide sind verbindlich und können, wenn nötig vom SR durchgesetzt werden (Art. 94)
- Die Erstattung von Gutachten auf Verlangen von GV oder SR zu jeder Rechtsfrage oder von anderen UNO-Organen und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich mit Ermächtigung der GV (Art. 96)

Wirtschafts- und Sozialrat: (ECOSOC) besteht aus 54 von der GV gewählten UNO-Mitgliedstaaten, die im Turnus erneuert werden. Ist ein Hauptorgan der UNO aber der GV unterstellt. Art. 60 überträgt dem ECOSOC unter Aufsicht der GV die Verantwortung für die Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet (Art. 55-60), dazu werden ihm die in Art. 61-72 genannten Befugnisse zugesprochen. Art. 62 umschreibt die wichtigsten Befugnisse des ECOSOC. Der ECOSOC erfüllt seine Aufgaben nicht selbst, sondern hat, wie in Art. 68 der UNO-Charta vorgesehen, dafür eine Reihe von funktionalen und regionalen Kommissionen geschaffen, welchen ebenfalls UNO-Mitgliedstaaten angehören. Wichtig: die regionalen Wirtschaftskommissionen (z.B. ECE-Economic Commission for Europe) und die UNO Drogenkommission. → letztere: starke Einbuße von Bedeutung des ECOSOC

Treuhandrat: bestand aus den 5 Vetomächten des SR, war für Verwaltung der unter Mandat der UNO stehenden ehemaligen Kolonialgebieten zuständig → Aufgaben erfüllt 1994 und suspendiert

Generalsekretär und Sekretariat: Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und den sonstigen Bediensteten der UNO. Der Generalsekretär wird von der GV auf Empfehlung des SR ernannt und ist höchster Verwaltungsbeamter der UNO (Art. 97). Der Generalsekretär repräsentiert die Organisation nach aussen. Hat auch politische Aufgaben: insbesondere die Unterrichtung des SR über friedensbedrohende Situationen (Initiativrecht gemäss Art. 99) und das Anbieten von guten Diensten bei Konflikten oder humanitären Problemen (preventive diplomacy).

Neben- bzw. Unterorgane und Sonderorganisationen: sind von der GV (seltener vom SR) abhängig und besitzen keine oder nur beschränkte Rechtspersönlichkeit. Ihr Mandat wird durch die GV bzw. vom SR festgelegt. Ihre Aktivitäten werden teilweise durch das UNO-Budget finanziert, daneben angewiesen auf freiwillige Beiträge der Staaten.

- **Sonderorganisationen** sind von der UNO initiierte und mit ihr eng zusammenarbeitende, juristisch jedoch eigenständige internationale Organisationen: sie beruhen auf einer durch multilateralen Vertrag gebildeten Satzung, besitzen Rechtspersönlichkeit und Organe; Mitglieder sind nur jene Staaten, welche die Satzung ratifiziert haben. → dienen der Realisierung der in Art. 55 genannten Ziele. ECOSOC koordiniert ihre Aktivitäten.
- **Unterorgane:** wichtiges Unterorgan ist der Menschenrechtsrat (2006 gegründet). Dieser ersetzt die bisherige Menschenrechtskommission, ist ein ständiges Organ und untersteht der GV. Er besteht aus jeweils 47 Mitgliedstaaten, gewählt durch GV für 3 Jahre. Die Hauptaufgabe des Rates liegt in der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte sowie der Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen. Er hat verschiedene Instrumente zur Erfüllung dieser Ziele: periodische Überprüfung der Menschenrechtslage in allen UNO-Mitgliedstaaten und Spezialverfahren (einzelne Experten werden als Spezialberichterstatter mit themenspezifischen Mandaten oder länderspezifischen Mandaten eingesetzt → Sammlung von Fakten, Analyse der Sachlage und Abgabe von Empfehlungen; gestützt auf ihre Berichte erlässt der Menschenrechtsrat Resolutionen). Wichtiges Mittel des Menschenrechtsrates zur Förderung der Umsetzung der Menschenrechte: technische Zusammenarbeit und die Unterstützung von Ländern, die dies wünschen.

Tätigkeitsbereiche der UNO

- Friedenssicherung
- Dekolonialisierung: Recht der Völker auf Selbstbestimmung; heute weitgehend abgeschlossen
- Abrüstung
- Entwicklung und Weltwirtschaftsordnung: u.a. Bestrebungen zur Bekämpfung von extremer Armut und Hunger, Senkung der Kindersterblichkeit und Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung. Heute vermehrt auch beschäftigt mit Umweltfragen (sustainable development)
- Menschenrechte
- Entwicklung des Völkerrechts: gemäss Art. 13 Abs. 1 veranlasst die GV Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen → Völkerrechtskommission ILC –Entwürfe. Soweit diese

Gewohnheitsrecht kodifizieren wenden sie Gerichte z.T. an, bevor sie in Vertragstexte überführt werden.

Die rechtliche Bedeutung von Beschlüssen internationaler Organisationen („soft law“)

Überblick

Bezüglich der Rechtsverbindlichkeit gibt es 3 Grundkategorien von Beschlüssen von int. Org.:

- I.d.R. sind solche Beschlüsse rechtlich völlig unverbindlich und besitzen bloss politische Bedeutung (für die UNO siehe Art. 10 und 11 Charta)
- Möglich ist, dass sich die juristische Verbindlichkeit solcher Beschlüsse aus einer primären Rechtsquelle (Vertrag oder Gewohnheitsrecht) ergibt.
- Dazwischen steht die Kategorie der Resolutionen mit relativer Verbindlichkeit → soft law

Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle

Völkergewohnheitsrecht: Resolutionen die nichts anderes als Gewohnheitsrecht wiedergeben sind in diesem Umfang bindend.

Vertrag: Der Gründungsvertrag einer int. Org. kann vorsehen, dass Beschlüsse ihrer Organe folgendermassen verbindlich sind:

- (1) Verpflichtung zur Kenntnisnahme
- (2) Inhaltliche Bindung aber mit der Möglichkeit des opting out (d.h. Beschlüsse sind an sich verbindlich, die Mitglieder können sich aber mit einfacher Erklärung von der Bindung lösen).
- (3) Volle Verbindlichkeit für die Organisation und ihre Organe (z.B. im organisationsinternen Bereich besitzt auch die UNO-GV die Kompetenz rechtlich verbindliche Entscheidungen zu fassen z.B. über das Budget)
- (4) Volle Verbindlichkeit für die Mitglieder: z.B. Art. 25 UNO-Charta → Beschlüsse des SR sind im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen

Resolutionen als „soft law“

Die rechtliche Bedeutung von Resolutionen: Resolutionen int. Org. deren Verbindlichkeit als sekundäres Recht sich nicht aus einer primären Quelle ableiten lässt, sind rechtlich grundsätzlich unverbindlich d.h. haben rein politische Bedeutung. Neuere Entwicklung Richtung „relative Verbindlichkeit“, also soft law. In seinem Gutachten zur Zulässigkeit von Atomwaffen (1996) z.B. betonte der IGH die grosse Bedeutung des Abstimmungsverhaltens der Staaten für die rechtliche Bedeutung von Resolutionen der UNO-GV (→ Indikation für eine opinio iuris). Die Diskussion um die Bedeutung von soft law ist kontrovers und dauert bis heute an.

Bedeutung und Wirkungen von „soft law“

Resolutionen, Deklarationen und andere Empfehlungen int. Org. sind keine eigentlichen Rechtsquellen, sie können aber eine beschränkte Wirkung als rechtsstützende oder rechtsergänzende Texte entfalten wenn sie

- Einstimmige oder wenigstens mit einer repräsentativen Mehrheit angenommen wurden
- Inhaltlich Verhaltensregeln festlegen und diese genügend klar umschreiben

- Ein Mindestmass an tatsächlicher Respektierung in der Staatenpraxis festzustellen ist.

Die Existenz von follow-up Verfahren (z.B. Berichterstattungspflichten) ist ebenfalls ein Indiz für soft law. Soft law bezieht seine normative Kraft letztlich aus dem Vertrauensprinzip. Dieses verpflichtet die Staaten zwar nicht zur vollen Anwendung der Empfehlung aber dazu diese Normen als Hilfe zur Auslegung von geltendem Recht und als Leitlinie für den Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Von „hartem“ Recht unterscheidet sich soft law dadurch, dass seine Missachtung keine völkerrechtliche Verantwortung des betreffenden Staates auslöst → Repressalien gegen Verstösse von soft law sind unzulässig; Retorsionen bleiben erlaubt, da diese keine Völkerrechtsverletzungen eines anderen Staates voraussetzen und selbst keine solche darstellen. Ausserdem ist soft law ein bedeutsames Element im Prozess der Völkerrechtsentstehung.

Verantwortlichkeit und Immunität internationaler Organisationen

Die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Nach dem Entwurf der ILC zur Verantwortlichkeit internationaler Organisationen macht sich eine int. Org. gleich wie ein Staat völkerrechtlich verantwortlich, wenn ein Verhalten, das ihr zurechenbar ist, eine Verletzung einer sie bindenden Völkerrechtsnorm darstellt.

Völkerrechtsbindung: Dieser Nachweis ist bei int. Org. oft nicht einfach, denn viele völkerrechtliche Verträge stehen nur Staaten offen. Eine Bindung an Gewohnheitsrecht lässt sich wegen Entstehung von Gewohnheitsrecht auf der Praxis und Rechtsüberzeugung beruhend kaum begründen. Deshalb Rechtsbindung nur aus den wenigen Verträgen, welche eine Organisation abgeschlossen hat und aus organisationsinternen Vorgaben. Ausserdem wenn sie Staaten zu einem Verhalten verpflichtet oder autorisiert, welches für diesen Staat eine Völkerrechtsverletzung darstellt.

Zurechenbarkeit: gemäss ILC-Entwurf ist der Organisation primär das Verhalten ihrer Organe und Agenten in Ausübung ihrer durch organisationsinterne Vorgaben definierten Funktionen zurechenbar. Das Element der effektiven Kontrolle ist entscheidend für die Zurechenbarkeit. Das wichtigste Anwendungsbeispiel für die Zurechnungsabgrenzung zwischen Staat und int. Org. ist das Verhalten nationaler Kontingente, die der UNO für versch. Peace-keeping-Operationen zur Verfügung gestellt werden. Die UNO geht dabei grds. von einer effektiven Kontrolle der Org. über die nationalen Truppenkontingente aus.

Die absolute Immunität internationaler Organisationen

Int. Org. geniessen absolute Immunität (keine Unterscheidung zw. *iure gestionis* oder *iure imperii*) vor nationalen Gerichten und in Vollstreckungsverfahren was Private der Möglichkeit beraubt, im Verletzungsfall gegen sie vorzugehen. Immunität der UNO wird auf Art. 105 abgestützt.

Die Verantwortlichkeit von Mitgliedstaaten für völkerrechtswidriges Verhalten einer internationalen Organisation

Die Schwierigkeiten der Begründung einer Bindung int. Org. an Normen des Völkerrechts, ihre absolute Immunität sowie ihre meist fehlende Passivlegitimation in völkerrechtlichen Streitbelegungsverfahren verunmöglichen oft ein erfolgversprechendes rechtliches Vorgehen gegen int. Org. denen eine Völkerrechtsverletzung vorgeworfen wird. Deshalb stellt sich in der Praxis

regelmässig die Frage einer zusätzlichen, parallelen oder zumindest subsidiären Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für das Verhalten der Organisation. Gemäss ILC-Entwurf macht sich ein Staat z.B. völkerrechtlich verantwortlich wenn er einer int. Org. Beihilfe zu einer Völkerrechtsverletzung leistet oder wenn er zwecks Umgehung eigener Verpflichtungen die Organisation zu einem für ihn verpönten Verhalten motiviert. Falls keine aktive Rolle des Staates in der Völkerrechtsverletzung der int. Org. ist Verantwortlichkeit nur möglich, wenn der Mitgliedstaat die Verantwortlichkeit explizit akzeptiert hat oder falls er sich so verhalten hat, dass die geschädigte Partei von seiner Verantwortlichkeit ausgehen konnte. Eine darüber hinausgehende, automatische Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für das Verhalten der Organisation findet sich hingegen im ILC-Entwurf nicht.

12. Individuen

Zusammenfassung S. 272-276; 286-293

Individuen

Im klassischen Völkerrecht: Private konnten aufgrund des Verbotes der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten nie direkt Träger völkerrechtlicher Rechte oder Pflichten sein. Eine Verbindung zwischen dem Völkerrecht und dem Einzelnen wurde höchstens indirekt über den Staat hergestellt (sog. Mediatisierung der Individuen durch den Staat).

Fremdenrecht

Das Fremdenrecht des klassischen Völkerrechts: Der sog. fremdenrechtliche Mindeststandard des klassischen Völkerrechts umschreibt jene minimale Rechtspositionen welche jeder Staat ausländischen Staatsangehörigen bzw. ausländischen Wirtschaftsunternehmen zu gewähren hat, und zwar ungeachtet davon, wie er die eigenen Staatsangehörigen behandelt. Heute noch relevant v.a.:

- Der Anspruch auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit
- Der Anspruch auf Zugang zu den Gerichten des betreffenden Staates
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör
- Das Recht auf Schutz des Privateigentums, welches nur (1) für öffentliche Zwecke und im öffentlichen Interesse, (2) nicht-diskriminierend, (3) den Ansprüchen eines fairen Verfahrens entsprechend und (4) gegen prompte, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet werden darf
- Das Recht auf Schutz des Lebens und vor willkürlicher Verhaftung oder Misshandlungen

Entscheidend ist hier, dass nach klassischem Verständnis diese Rechte nicht dem faktisch betroffenen Privaten, sondern seinem Heimatstaat zustehen → d.h. die Verletzung ist eine Verletzung des Heimatstaates in seinen eigenen Rechten. Diesem steht das Recht zur Ausübung des sog. diplomatischen Schutzes zu, d.h. das Recht unter gewissen VSS gegenüber dem Staat der den fremdenrechtlichen Mindeststandard verletzt hat, im eigenen Namen vorzugehen und dabei seinen Anspruch auf völkerrechtskonforme Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen geltend zu machen.

Die Anerkennung individueller Rechte im modernen Völkerrecht

In den letzten Jahrzehnten ist das Individuum zunehmend in den Fokus des Völkerrechts geraten. Dies hat auch zu einer neuen Einschätzung der Frage geführt, ob Individuen direkt Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können (Bsp. IGH Fall LaGrand). → wird heute grundsätzlich anerkannt. Die Völkerrechtssubjektivität von Individuen ist im Völkerrecht allerdings die Ausnahme. Abgesehen vom internationalen Menschenrechtsschutz, wo sich ein System direkter völkerrechtlicher Berechtigungen von Individuen herausgebildet hat, sind völkerrechtliche Ansprüche von Individuen punktuell geblieben. Sind jedoch nicht auf Menschenrechte beschränkt → häufig auch bei Steuerpflicht. Auch viele bilaterale Steuerabkommen verleihen den betroffenen Individuen einen Anspruch darauf, nicht durch zwei Staaten doppelt besteuert zu werden.

Individuelle Pflichten

Verpflichtungsarten

Private sind nur ausnahmsweise Träger völkerrechtlicher Verpflichtungen. Unterscheidung zwischen

- Indirekten Verpflichtungen: die einschlägigen völkerrechtlichen Regeln begründen keine unmittelbare Verantwortlichkeit der Individuen, sondern die Verpflichtung der Individuen stellt nur eine notwendige Konsequenz staatlicher Verpflichtungen aus Völkerrecht dar, im innerstaatlichen Recht vorzusehen, dass sich Privat in einer bestimmten Weise verhalten müssen (Bsp. Trail Smelter Fall)
- direkten Verpflichtungen: dort, wo Vertrags- oder Gewohnheitsrecht solche Pflichten direkt vorsehen.

Bsp. Des Menschenrechtsschutzes:

- Indirekte Verpflichtungen durch Anerkennung staatlicher Schutzpflichten: den Staaten obliegt die Verpflichtung zu sorgen, dass Eingriffe Privater verhindert werden (Straf- und Privatrecht)
- Indirekte Verpflichtung im Gefolge einer Bestrafungspflicht der Staaten: Verpflichtung der Staaten bei gewissen Verbrechen die Schuldigen zu verfolgen und zu bestrafen, woraus sich dann auch indirekte Pflichten der Individuen ergeben.
- Direkte Verpflichtung durch Statuierung einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung fundamentaler Menschenrechte
- Direkte Verpflichtung durch Kodifizierung von Pflichten des Individuums: z.B. in manchen menschenrechtlichen Verträgen. Jedoch oft zweifelhaft, ob diese normativ genügend bestimmt sind um aus ihnen inhaltlich ausreichend umrissene Pflichten Einzelner ableiten zu können.

Strafbarkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Kein neues Phänomen: schon Prozesse von Nürnberger und Tokyo nach dem 2. WK beruhten auf dieser Idee. Neuere Beispiele: Die Kriegsverbrecher-Tribunale für das frühere Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) → wurden beide durch Resolutionen des SR geschaffen. Auch der internationale Strafgerichtshof kann Private verurteilen → jedoch nur für die im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshof definierten Straftaten (schwerste Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression), sofern sie auf dem Territorium einer Vertragspartei oder durch einen oder eine Staatsangehörige einer Vertragspartei des Römer

Statuts begangen worden sind. Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs hat jedoch primär eine präventive Wirkung: nur wenn jene Staaten, die ein Kriegsverbrechen hätten bestrafen sollen, ihren Pflichten nicht nachkommen, kann der Gerichtshof das Verfahren übernehmen (Grundsatz der Komplementarität).

➔ Nottebohm (IGH); Barcelona Traction (IGH)

13. Zwischenstaatliche Durchsetzung des Völkerrechts

Zusammenfassung S. 295-311

Die Durchsetzung des Völkerrechts

Zwischenstaatliche (Dezentrale) Durchsetzung des Völkerrechts

Verpflichtung zur Friedlichen Streitbeilegung

Art. 2 Ziff. 3 der UNO-Charta verpflichtet die Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten damit der internationale Frieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden. Diese Pflicht bildet eine notwendige Ergänzung des umfassenden völkerrechtlichen Gewaltverbots gemäss Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta. In Art. 33 nennt die Charta die wichtigsten Verfahren der friedlichen Streitbeilegung nämlich „Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl.

Nichtrichterliche Streitbeilegung zwischen den Parteien

Konsultationen: hier unterbreitet ein Staat, der irgendeine Massnahme plant, welche die Interessen anderer Staaten berühren kann, diesen anderen Staaten sein Vorhaben zur Stellungnahme (er erklärt sich damit bereit, die Einwände des anderen Staates angemessen zu berücksichtigen). Neuere Verträge sehen häufig Konsultationspflichten vor.

Verhandlungen: Die Streitparteien treten unmittelbar miteinander in Verbindung und erörtern die zwischen ihnen bestehenden Streitpunkte. Erst wenn von beiden Seiten Stellungnahmen abgegeben werden, kann von Verhandlungen gemäss Art. 33 Abs. 1 UNO-Charta gesprochen werden.

Nichtrichterliche Streitbeilegung unter Beizug von Dritten

Gute Dienste: hierunter wird das Angebot dritter Staaten oder int. Org. verstanden, die Streitparteien zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen oder ihnen sonst eine Hilfe bei der Überwindung oder Regelung ihrer Streitigkeiten zu gewähren (nicht in Art. 33 der UNO-Charta genannt).

Untersuchung: dieses Mittel soll einen strittigen Sachverhalt durch dessen neutrale Prüfung untersuchen, ohne daran Rechtsfolgen zu knüpfen. Die Untersuchung kann durch eine Kommission, durch ein anderes Staatengemeinschaftsorgan oder durch ein drittstaatliches Organ durchgeführt werden. (Bsp: Spezialberichterstatter des UNO-Menschenrechtsrates)

Vermittlung: liegt vor, wenn eine dritte Partei aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Streitparteien Vorschläge zur Beilegung des Streits macht (es bestehen keine rechtliche Verpflichtungen zu deren Befolgung).

Vergleich: hier verbinden sich Elemente der Untersuchung und der Vermittlung miteinander. Vergleichskommissionen haben die Aufgabe, sowohl den Sachverhalt zu klären als auch den Parteien Lösungsvorschläge zu unterbreiten (keine verbindliche Wirkung).

Zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen

Suspension oder Beendigung von Verträgen gemäss Art. 60 VRK

Die Verweigerung der eigenen Leistung aus einem völkerrechtlichen Vertrag wegen dessen Nichterfüllung durch die Gegenpartei ist eine wichtige Massnahme zur Selbsthilfe mit Zwangscharakter → ausdrücklich in Art. 60 VRK vorgesehen. Bei bilateralen Verträgen ist in Art. 60 Abs. 1 VRK Beendigung oder Suspension vorgesehen. Bei multilateralen Verträgen können die von der wesentlichen Vertragsverletzung direkt betroffenen Vertragsparteien zum gleichen Mittel gegenüber dem vertragsverletzenden Staat greifen (Art. 60 Abs. 2 lit. b VRK). Die übrigen (nicht direkt betroffenen) Vertragsparteien können grundsätzlich einvernehmlich den Vertrag entweder im Verhältnis zwischen ihnen und dem vertragsbrüchigen Staat oder im Verhältnis zwischen allen Vertragsparteien beenden oder suspendieren (Art. 60 Abs. 2 lit. a VRK). Bei Verträgen deren Eigenart darin besteht, dass eine erhebliche Verletzung ihrer Bestimmungen die Vertragsstruktur als solche bedroht (integrale oder interdependente Verträge) können die übrigen Vertragsparteien die Geltung des Vertrages für sich ganz oder teilweise suspendieren (Art. 60 Abs. 2 lit. c VRK) (z.B. Non-Proliferations- und Abrüstungsabkommen, nicht jedoch menschenrechtliche Verträge oder solche des humanitären Völkerrechts → gemäss Art. 60 Abs. 5 VRK dürfen auch bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung Garantien zum Schutz der menschlichen Person durch betroffene Staaten werden suspendiert noch beendet werden).

Gemäss Art. 60 Abs. 3 lit. b VRK ist eine erhebliche Verletzung die Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung. Suspendierung oder Beendigung des Vertrags gemäss Art. 60 VRK knüpft an den Gedanken der Reziprozität.

Retorsionen

Retorsionen sind wenn ein Staat gegen einen anderen Staat zwecks Wahrung der eigenen Interessen Selbsthilfemassnahmen ergreift, die völkerrechtlich nicht verboten sind, jedoch einen unfreundlichen Akt darstellen können. Retorsionen bezwecken, den betroffenen Staat zu schädigen, verletzen ihn aber nicht in seinen Rechten. (typisch: Abbruch diplomatischer Beziehungen, Nichtgewährung eines erbetenen Kredits, Beendigung freiwillig erbrachter Entwicklungshilfeleistungen oder Handels- und Investitionsbeschränkungen, die mit dem WTO-Recht oder anderen anwendbaren Verträgen vereinbar sind oder die Kündigung oder Nichtverlängerung einer vertraglichen Beziehung).

Gegenmassnahmen

Früher Repressalien genannt: stellen wie Retorsionen Massnahmen dar, mit welchen der Zielstaat bewegt werden soll, ein völkerrechtswidriges Verhalten einzustellen. Im Unterschied zu Retorsionen stellen Gegenmassnahmen aber eine Völkerrechtsverletzung dar. → ausnahmsweise erlaubt, weil sie gegen jenen Staat gerichtet sind, der durch einen vorangehenden Akt seinerseits

Völkerrecht verletzt hat (die Gegenmassnahme gilt daher als Rechtfertigungsgrund für Völkerrechtsverletzungen). Ihre Rechtfertigung findet sie im Prinzip der Gegenseitigkeit. Gegenmassnahmen müssen verhältnismässig sein → häufig wirtschaftlich und politischer Natur. Staaten dürfen ihr Recht nie mit Waffengewalt durchsetzen auch dürfen Gegenmassnahmen nicht ius cogens oder fundamentale Menschenrechte verletzen. Repressalien sind nur zulässig wenn sie:

- Gezielt gegen einen Staat gerichtet sind, welcher Völkerrecht verletzt hat, d.h. keine rechtlich geschützten Interessen von Drittparteien tangieren.
- Erst ergriffen werden, nachdem der verletzte Staat den Verletzerstaat zur Beendigung der Verletzung oder ihrer Wiedergutmachung aufgerufen hat, und wieder eingestellt werden, sobald der Zielstaat der Gegenmassnahme seine Rechtsverletzung einstellt
- Inhaltlich verhältnismässig ausgestaltet sind, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen.

Diplomatischer Schutz

Hier geht es um die Durchsetzung des Völkerrechts zwischen Staaten in Fällen, in welchen den Staatsangehörigen des einen Staates Unrecht durch einen anderen Staat zugefügt wurde, das als Völkerrechtsverletzung die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Verletzerstaates begründet. Die Ausübung des diplomatischen Schutzes kann definiert werden als ein Tätigwerden des Heimatstaates eines Individuums oder einer juristischen Person gegenüber einem anderen Staat, der eine Völkerrechtsverletzung zu Ungunsten der Staatsangehörigen des ersten Staates begangen hat, mit dem Ziel, Wiedergutmachung im Sinne des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zu erlangen. Verschiedene Mittel des diplomatischen Schutzes: z.B. Interventionen bei örtlichen Behörden durch die schweizerische Botschaft, förmliche Proteste und Verhandlungen des Botschafters mit der Regierung des betreffenden Staates, Einschaltung einer Vermittlerin, Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, ergreifen völkerrechtlich zulässiger Gegenmassnahmen oder eine Klage beim IGH. (Verboten sind militärische Massnahmen).

Rechtsnatur: nach klassischer Ansicht macht der Staat beim diplomatischen Schutz sein eigenes Recht geltend → d.h. der Rechtsanspruch steht nur dem Heimatstaat zu. Dies hat 2 Konsequenzen: (1) Private besitzen keinen Rechtsanspruch auf diplomatischen Schutz gegenüber ihrem Heimatstaat; (2) Private können nicht zulasten ihre Heimatstaates auf diplomatischen Schutz verzichten, indem sie eine entsprechende Klausel in einem Vertrag mit dem Aufenthaltsstaat (eine sog. Calvo-Klausel) anerkennen. → diese Ansichten stossen heute vermehrt auf Kritik

Voraussetzungen: müssen kumulativ vorliegen um diplomatischen Schutz auszuüben:

- Staatsangehörigkeit: geschädigte Person muss Staatsangehörige sein → nur der Heimatstaat kann diplomatischen Schutz ausüben. Staaten können gemäss ILC auch für Staatenlose oder Flüchtlinge diplomatischen Schutz ausüben, falls sie ihren rechtmässigen und gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Staatsgebiet hat.
 - o Staatsangehörigkeit natürlicher Personen: Staaten sind frei, wem sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung, Geburt auf eigenem Territorium, Einbürgerung, Herat, Staatennachfolge oder auf sonst einem Weg gewähren wollen. Es gibt aber Besonderheiten:
 - Bei doppelter Staatsbürgerschaft darf gegenüber dem anderen Staat, dessen Angehöriger die betreffende Person ist, kein diplomatischer Schutz ausgeübt

- werden. Es können aber beide Heimatstaaten einzeln oder gemeinsam diplomatischen Schutz gegenüber Drittstaaten ausüben
- Beim Erwerb eines neuen Bürgerrechts hat der IGH im Nottebohm-Fall verlangt, dass eine enge, tatsächliche Beziehung (genuine link) zwischen der Person und dem neuen Heimatstaat bestehen muss, damit dieser diplomatischen Schutz ausüben darf.
 - Staatsangehörigkeit juristischer Personen : Frage nach welchen Kriterien: (Bsp.: Barcelona Traction Fall)
 - V.a. in angelsächsischen Ländern vertreten: Inkorporations- oder Gründungstheorie → demjenigen Staat zugehörig, gemäss dessen Recht sie gegründet wurde
 - Sitztheorie: v.a. in Kontinentaleuropa vertreten; knüpft an das Recht des rechtlichen bzw. tatsächlichen Geschäftssitzes
 - Kontrolltheorie: wird in CH befolgt; entscheidend, wer eine jur. Person effektiv kontrolliert, d.h. bspw. die Mehrheit der Aktionäre, des Verwaltungsrats oder der Gläubiger schweizerische Staatsangehörige sind.
 - Völkerrechtswidrigkeit: Völkerrechtswidriges Verhalten des Gaststaates. Im klassischen Völkerrecht: Verletzungen des fremdenrechtlichen Mindeststandards. Heute: reicht die Verletzung irgendeiner völkerrechtlichen Norm.
 - Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges: soweit möglich und zumutbar. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden wenn: effektive Wiedergutmachung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, innerstaatliche Verfahren ungebührlich verzögert werden oder der betroffene Staat auf dieses Erfordernis verzichtet hat.
 - ➔ IGH, Nottebohm (Liechtenstein v. Guatemala): deutsche Staatsangehörige Nottebohm wanderte 1905 nach Guatemala aus, baute grosses Geschäft auf. 1939 beantragte und kaufte er sich die Staatsangehörigkeit von Liechtenstein. Beim Kriegsausbruch wurde er in Guatemala verhaftet nach USA gebracht und dort interniert. Das gesamte Vermögen Nottebohms wurde von den Behörden in Guatemala beschlagnahmt. Liechtenstein verklagte Guatemala vor dem IGH auf Schadenersatz. IGH beschäftigte sich mit der Frage nach der Wirksamkeit der innerstaatlichen Einbürgerung im Völkerrecht → kam zum Schluss dass Liechtenstein kein diplomatischen Schutz für Nottebohm ausüben dürfe, da keine genügend enge und tatsächliche Verbindung bestehe. (laut ILC ist diese Regel jedoch nicht zu verallgemeinern → nur in diesem speziellen Fall angewendet worden)
 - ➔ IGH, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v. Spain): Gesellschaft wurde unter kanadischem Recht gegründet und war mit Aufgabe beschäftigt in Spanien die Elektrizitätsversorgung aufzubauen. 1948 wurde auf Ersuchen der spanischen Obligationen gläubiger über den Betrieb von einem spanischen Gericht der Konkurs eröffnet. Nach belgischen Aussagen waren zu allen relevanten Zeiten 88% der Aktien im Vermögen von belgischen Staatsangehörigen. Belgien verklagte Spanien auf Schadenersatz. Spanien sagte, zur Wahrnehmung des diplomatischen Schutzes sei nur Kanada und nicht der Heimatstaat der Aktionäre berechtigt, da es sich um eine kanadische Firma handle. → IGH kam zum Schluss Belgien komme keine Klagebefugnis zu und wies die Beschwerde ab, da die Zuständigkeit für den diplomatischen Schutz bei jur. Personen sich gewohnheitsrechtlich nach der Inkorporationstheorie bestimme (d.h. Kanada wäre dafür zuständig gewesen).

14. Gerichtliche und gerichtsähnliche Durchsetzung des Völkerrechts

Zusammenfassung S.311-333

Internationale Schiedsgerichte und das WTO-Streitbeilegungsverfahren

Entwicklung und Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgerichtsbarkeit ist die älteste Form der richterlichen Streitbeilegung im Völkerrecht. Schiedsverfahren geben auch für die Parteien verbindliche Entscheide ab, aber sie haben eine grössere Parteiautonomie: Bestimmung der Zuständigkeit, des Streitgegenstandes, der Auswahl der Richter sowie des Verfahrens durch die Parteien selbst.

Formen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Die Unterwerfung erfolgt somit freiwillig:

- Mittels einer Ad-hoc-Vereinbarung (sog. compromis) können die Parteien für bereits entstandene Streitfälle ein Schiedsgericht einsetzen.
- Für künftige Streitfälle kann die Schiedsgerichtsbarkeit durch ein eigens zu diesem Zweck abgeschlossenes Schiedsabkommen oder eine Schiedsklausel in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden. → braucht jedoch i.d.R. noch eine zusätzliche Einigung der Streitparteien um ein Schiedsverfahren einzuleiten im konkreten Streitfall.

Schiedsabkommen und Schiedsklauseln regeln häufig bereits Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Zuständigkeit und das Verfahren → sog. institutionelle Schiedsgerichte (ältestes: Ständige Schiedshof in Den Haag → dieser dient v.a. dazu, die Errichtung von Schiedsgerichten zu erleichtern, falls sich die Vertragsparteien zu einem Schiedsverfahren entschliessen (stellt eine Liste internationaler Schiedsrichter bereit, aus denen die Streitparteien die Richter für ihr Schiedsverfahren auswählen können).

Das WTO-Streitbeilegungsverfahren

Besondere Form der Schiedsgerichtsbarkeit mit folgenden Merkmalen:

- Verfahren sieht in einem ersten Schritt Streitlösung mittels bilateraler Konsultation vor (Konsultationspflicht). Wenn dies nichts nützt: Dispute Settlement Body (DSB) in welchem alle WTO-Mitgliedstaaten vertreten sind. Wenn DSB nicht einstimmig gegen einen Panel ausspricht ist ein Panelverfahren für die Gegenpartei zwingend.
- Mit dem Panelverfahren beginnt das förmliche Streitschlichtungsverfahren, in dem die Sach- und Rechtslage beurteilt wird. Die Panelmitglieder werden grdsl. Nicht von den Parteien bestimmt und dürfen i.d.R. auch nicht aus den im Streitfall involvierten Staaten stammen. Der Panelbericht wird rechtsverbindlich, wenn nicht einstimmig vom DSB abgelehnt und keine Streitpartei Einspruch bei der Beschwerdeinstanz erhebt.
- Das WTO-Streitbeilegungsverfahren verfügt über eine ständige Beschwerdeinstanz

Schiedsverfahren zwischen Staaten und Privaten

- Das Iran-United States Claims Tribunal wurde 1981 infolge der Teheraner Geiselkrise errichtet und ist heute noch tätig. Auch für Private Klagen zuständig.
- Die UN-Compensation Commission beurteilt 370 Beschwerden gegen den Irak wegen der völkerrechtswidrigen Besetzung Kuwaits im Jahr 1991. Staaten können in ihrem Namen auch Ansprüche von natürlichen oder juristischen Personen gegen den Irak geltend machen.
- Das bei der Weltbank angesiedelte International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) bietet bei Investitionsstreitigkeiten einen Rahmen für Schiedsverfahren zwischen ausländischen Investoren (meist multinationale Unternehmen) und dem Investitionsstaaten an. → erleichtert aber nur Verfahren, ist selber kein Schiedsgericht

Internationale Gerichte

Der Internationale Seegerichtshof

ITLOS: Zur Lösung zwischenstaatlicher Konflikte auf dem Gebiet des Seevölkerrechts. Sitz in Hamburg.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR in Strassburg ist das Überwachungsorgan der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Individualbeschwerde an den Gerichtshof ist der wichtigste Pfeiler des europäischen Menschenrechtssystems. Aktivlegitimiert zur Individualbeschwerde sind nat. und jur. Personen welche geltend machen, dass sie in ihren eigenen Rechten durch einen Vertragsstaat der EMRK verletzt worden seien. Der Vertragsstaat ist nur dann passivlegitimiert, wenn ihm die streitige hoheitliche Massnahme oder Unterlassung zuzurechnen ist. Art. 35 EMRK regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Individualbeschwerden. In Praxis werden die meisten Beschwerden beim EGMR wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt. Beschwerden mit klaren Formmängeln werden durch einen Einzelrichter für ungültig erklärt. Unzulässigkeitsentscheide aller verfahrensstufen sind stets endgültig. Zuerst kommt Beschwerde an einen Ausschuss (3 Richter), dann an die Kammer (7 Richter) und ausnahmsweise an die Grosse Kammer (17 Richter). Nach Art. 46 EMRK ist das endgültige Urteil des EGMR für den betroffenen Vertragsstaat rechtlich bindend.

Internationale Strafgerichte

- Mittels verbindlicher, auf Kapitel VII UNO-Charta abgestützten Resolution errichtete der SR die beiden Ad-hoc-Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) mit Sitz in Den Haag und das Int. Strafgericht für Ruanda (ICTR) mit Sitz in Arusha (Tansania). Beide Ad-hoc-Gerichte verfügen nur über eine geographische und zeitlich beschränkte Zuständigkeit.
- 1998 Bildung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) mit Sitz in Den Haag:
 - Basiert auf einem völkerrechtlichen Vertrag (Römer Statut); nicht Vertragsparteien: USA, Russland, China; es gibt 3 Varianten sog. „trigger mechanisms“ wie der ICC mit einer Sache befasst werden kann:
 - Eine Situation kann dem Gerichtshof durch einen Vertragsstaat zur Untersuchung unterbreitet werden
 - SR kann eine Situation die als Bruch oder Bedrohung des Friedens eingestuft wird dem ICC überweisen
 - Ankläger ist berechtigt, aus eigener Initiative Ermittlungen einzuleiten.

- Wichtigste Zuständigkeitsvoraussetzungen: (1) Zuständigkeit rationae temporis: nur für Verfolgung von Verbrechen die nach Inkrafttreten (2002) des Statuts begangen worden sind; (2) Zuständigkeit rationae materiae: Zuständigkeit beschränkt sich auf die im Statut definierten Straftaten; (3) Zuständigkeit rationae personae: nur natürliche Personen, die ihr zustehenden Immunitäten sind aber unerheblich; (4) Strafrechtliche Anknüpfungsprinzipien: Territorialitätsprinzip (auf Territorium einer Vertragspartei), aktives Personalitätsprinzip; (5) Grundsatz der Komplementarität: ICC ist nur subsidiär für die Verfolgung der im Statut aufgeführten Verbrechen zuständig, sofern der primär zuständige Vertragsstaat entweder nicht fähig oder nicht willens ist, das Strafverfahren durchzuführen.
- Neueste Form der internationalen Strafgerichtsbarkeit sind hybride Strafgerichte → gemischte landes- und völkerrechtliche Grundlage aus (Spezialgerichtshof für Sierra Leone, die ausserordentliche Kammer der kambodschanischen Gerichte und die Spezialeinkammern in Osttimor).

Inbesondere der Internationale Gerichtshof (IGH)

Zuständigkeit in Streitsachen

Die Zuständigkeit ist doppelt beschränkt: (1) es muss sich um eine Rechtsstreitigkeit handeln die sich (2) zwischen Staaten abspielt. Einzelpersonen und int. Org. sind im Streitverfahren nicht parteifähig.

2 Voraussetzungen:

- Die verfahrensbeteiligten Staaten müssen parteifähig sein: nach Art. 34 f. IGH-Statut und Art. 93 UNO-Charta bewirkt die Mitgliedschaft der UNO automatisch die Zugehörigkeit zum Statut und somit die Parteifähigkeit. Staaten, die nicht UNO-Mitglieder sind können Vertragsparteien des Statuts werden und sind damit in Bezug auf ihre Parteifähigkeit vor dem IGH den UNO-Mitgliedern gleichgestellt.
- Sie müssen sich bezüglich der Streitfrage der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben: Art. 36 IGH-Statut: Kein Staat kann gezwungen werden, sich gegen seinen Willen der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen. Der IGH kann nur tätig werden, wenn die Beteiligten sich ausdrücklich dem Verfahren und der Entscheidung des Gerichtes zu unterwerfen bereit sind. Prinzip der Reziprozität: beide Parteien müssen die Zuständigkeit des IGH für die ihm unterbreitete Streitsache anerkannt haben → spielt v.a. dort eine Rolle, wo ein Staat sich der Gerichtsbarkeit des IGH nur mit einem Vorbehalt unterworfen hat. Die Unterwerfung kann auf dreifachem Weg erfolgen:
 - Durch Compromis (Ad-hoc-Vereinbarung): Hier wird der Streitfall dem IGH durch spezielle Vereinbarung zwischen den Streitparteien zur Entscheidung vorgelegt. Zuständigkeit des IGH kann sich auch nach Einreichung der Klage ergeben, wenn der beklagte Staat entweder nachträglich die Zustimmung erteilt oder sich auf das Verfahren einlässt.
 - Durch Zuständigkeitsklausel in einem Vertrag: Die Unterwerfung geschieht durch Ratifikation eines Vertrages, der für künftige Streitigkeiten eine Zuständigkeitsklausel gemäss Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut enthält.
 - Durch Erklärung gemäss Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut: freiwillig abgegebene Erklärung, sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unter Vorbehalt der Reziprozität zu unterwerfen (sog. Fakultativklausel). Wegen Zulässigkeit von Vorbehalten ist die

Zuständigkeit des IGH in einem konkreten Fall nur gegeben wenn sich die Erklärung beider Streitparteien bezüglich des zu beurteilenden Sachverhaltes decken. Selbst eine vorbehaltlose Erklärung begründet jedoch keine Pflicht, einen konkreten Fall dem IGH vorzulegen sondern nur die Pflicht sich auf ein Verfahren vor dem IGH einzulassen, falls die Gegenpartei den IGH anruft.

Vorbehalte zur Unterwerfung

Sowohl zu Zuständigkeitsklauseln in Verträgen als auch zu Fakultativklausel-Erklärungen gemäss Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut können Vorbehalte gemacht werden. Folgende Vorbehalte sind möglich:

- Vorbehalte *ratione temporis*: Beifügung von Bestimmungen über die Kündbarkeit. Viele Unterwerfungserklärungen enthalten Vorbehalt einer sofortigen Kündigung. Somit kann sich der Staat der obligatorischen Gerichtsbarkeit entziehen, wenn er in einem Rechtsstreit seine Unterwerfungserklärung aufhebt, bevor die Gegenpartei Klage beim IGH erhoben hat. (Bsp. IGH, *Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India)*) → IGH verneinte hier die Möglichkeit von Portugal bei bereits hängigen Streitsachen dem IGH die Zuständigkeit zu entziehen.
- Vorbehalte *ratione personae*: Die indische Unterwerfungserklärung nimmt bspw. „Streitigkeiten mit der Regierung eines Staates, der Mitglied des Commonwealth of Nations ist oder gewesen ist“ von der Anerkennung der IGH-Zuständigkeit aus.
- Vorbehalte *ratione materiae*: betreffen oft Territorialstreitigkeiten, sowie solche die aus einem Krieg oder Besatzungszustand resultieren.

Anwendbares Recht

Nach Art. 38 IGH-Statut sind Rechtsquellen für die Entscheidung: Vertrags- und Gewohnheitsrecht und Allgemeine Rechtsgrundsätze. Ein Entscheid nach Billigkeit d.h. Einzelfallgerechtigkeit (*ex aequo et bono*) ist auch möglich. Gibt Billigkeit *contra legem* (im Widerspruch zum Gesetz wird Einzelfallgerechtigkeit erzielt), Billigkeit *praeter legem* (kommt dort zum Zug wo das Recht zu einer konkreten Frage schweigt) und Billigkeit *infra legem* (wo das Gesetz Ermessensbefugnis erteilt).

Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten: Gutachten des IGH sind Stellungnahmen zu Rechtsfragen. Gutachten sind an sich nicht verbindlich, faktisch besitzen sie aber meist grosses Gewicht.

Grundzüge des Verfahrens: in Art. 39 ff. IGH-Statut geregelt. Im Normalfall entscheidet Gerichtshof in Plenarsitzung mit einem Mindestquorum von 9 Richtern (Art. 25). In versch. Fällen sind Kammerentscheidungen vorgesehen (Art. 27). Bedeutsam: Ad-hoc-Kammern zur Entscheidung von Einzelfällen (Art. 26 Abs. 2). Verschiedene Verfahrensphasen: Jurisdiktionsverfahren, Verfahren in der Hauptsache, Verfahren über den Erlass vorsorglicher Massnahmen (Art. 41). Das Urteil ist endgültig und unterliegt keinen Rechtsmitteln (Art. 60).

Gerichtsähnliche Streitbeilegungsinstanzen

Vertragsüberwachungsorgane der universellen Menschenrechtsverträge: genannt Ausschuss oder Komitee i.d.R. aus 10 bis 20 unabhängigen Experten zusammengesetzt. Gerichtsähnliche Instrumente: Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden (hat keine praktische Bedeutung)

erlangt). Die Entscheide der Ausschüsse stellen rechtlich unverbindliche Empfehlungen dar, werden aber aufgrund ihrer autoritativen Wirkung durch die Staaten grösstenteils befolgt.

Die Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Streitbeilegungsinstanzen

Im Allgemeinen ist die Befolgung der Entscheide internationaler Gerichtsbarkeiten weitgehend den Streitparteien überlassen, die sich nach Treu und Glauben verpflichten, den Entscheid zu befolgen. Die Missachtung eines Schieds- oder Gerichtsurteils durch eine der Streitparteien stellt eine Völkerrechtsverletzung dar. → Betroffener Staat kann als zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

Vollstreckung von Urteilen des IGH: Gemäss Art. 94 Abs. 2 UNO-Charta kann sich bei Nichtbefolgung die betroffene Partei an den SR wenden. Art. 94 Abs. 2 UNO-Charta hat jedoch bisher keine grosse praktische Bedeutung erlangt, weil sich die Staaten selten an den SR gewandt haben zur Durchsetzung von IGH-Urteilen. (SR ist häufig durch Vetorecht blockiert, bsp. Nicaragua-Fall)

Vollstreckung von Urteilen des EGMR: Art. 46 EMRK statuiert die Verbindlichkeit von Urteilen des EGMR für den am Streitverfahren beteiligten Vertragsstaat und betraut mit der Umsetzung der Urteile das höchste politische Organ des Europarates, das Ministerkomitee.

15. Das System der kollektiven Sicherheit: Das Gewaltverbot und Ausnahmen vom Gewaltverbot

Zusammenfassung S. 334-347

Das System der Kollektiven Sicherheit

Das Gewaltverbot

Entwicklung: bei Völkerbundsatzung herrschte ein partielles Kriegsverbot. Ein Krieg war unzulässig wenn kein Versuch einer friedlichen Streitbeilegung vorangegangen war, wenn nach Scheitern der Vermittlung eine dreimonatige Wartefrist gebrochen wurde oder wenn ein Staat angegriffen wurde, welcher sich dem Spruch des angerufenen Schiedsgerichts fügte oder den einstimmigen Vermittlungsvorschlag des Rates angenommen hatte. Mit dem Briand-Kellog-Pakt der 1929 in Kraft trat kam ein generelles Kriegsverbot auf (unter Vorbehalt des Selbstverteidigungsrechts). Nach 1945 entwickelte sich im Rahmen der UNO ein umfassendes Gewaltverbot.

Heute ist das Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta verankert, gilt aber auch vom IGH bestätigt gewohnheitsrechtlich und ist nach überwiegender Ansicht Bestandteil des ius cogens.

Anwendungsbereich: das Gewaltverbot umfasst nur zwischenstaatliche Gewalt (also nicht z.B. Bürgerkriege)

Der Gewaltbegriff: der Begriff in Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta beschränkt sich auf die Anwendung oder Androhung von Waffengewalt, d.h., er umfasst politischen und ökonomischen Zwang nicht. Es ist eine gewisse Gewaltintensität erforderlich. Jedoch auch indirekte Gewaltanwendung (Bsp.

Nicaragua-Fall). Das Gewaltverbot kann gewisse Ausnahmen: Selbstverteidigung (Art. 51 Ziff. 3 UNO-Charta) und Zwangsmassnahmen nach Kap. VII UNO-Charta (Ziff. 4).

Das Selbstverteidigungsrecht als Ausnahme vom Gewaltverbot

Die genauen VSS nach Art. 51 UNO-Charta teilweise umstritten, jedoch nicht das Selbstverteidigungsrecht grundsätzlich, ist auch Gewohnheitsrecht wie im Nicaragua-Fall vom IGH bestätigt. VSS (nach Art. 51):

- Vorliegen eines bewaffneten Angriffs: wurde im Nicaragua-Fall angenommen auch wenn nur Hilfeleistung von USA; In einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 hatte sich der IGH mit der Frage zu befassen, ob auch isolierte Gewalthandlungen als bewaffnete Angriffe bezeichnet werden können → IGH, Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. USA): Die USA zerstörten den iranischen Bohrinselfkomplex Reshadat und die Komplexe Salman und Nasr. Die USA machte ihr Selbstverteidigungsrecht geltend, da der Tanker Sea Isle City unter amerikanischer Flagge von einer iranischen Rakete getroffen und das Kriegsschiff Samuel B. Roberts im internationalen Gewässer von einer Mine beschädigt worden seien. → wurde vom IGH nicht als Vorliegen eines bewaffneten Angriffs auf Seiten des Iran angenommen.
- Vorliegen eines aktuellen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs: heftig umstritten, ob und unter welchen VSS auch eine präventive Selbstverteidigung möglich ist, d.h. welchen Grad an Aktualität der Angriff bzw. die Verteidigungsmassnahme aufweisen muss. Die Auffassung der Unmittelbarkeit als ausschlagendes Kriterium geht zurück auf die Formel des amerikanischen Aussenministers Daniel Websters zum Caroline-Fall (1837-1842): „the necessity oft hat self-defence is instant, overwhelming and leaving no choice of means, and no moment for deliberation“.
- Vorliegen eines Angriffs eines anderen Staates: Fraglich ist, ob es für das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs notwendig ist, dass der Angriff selbst dem Staat, gegen den sich die Selbstverteidigungsmassnahme richtet, zugerechnet werden kann, oder ob es genügt, dass diesem im Zusammenhang mit Angriffshandlungen eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, so dass ein bewaffneter Angriff auch indirekt erfolgen könnte. Zudem fraglich, ob bewaffneter Angriff auch durch nichtstaatliche Akteure vorgenommen werden kann. Laut Rechtsprechung des IGH kann ein bewaffneter Angriff eines anderen Staates vorliegen, wenn dieser durch Privat ausgeführt wird, deren Handeln dem Staat zugerechnet werden kann.
- Notwendigkeit der Gewaltanwendung: es darf nur zum Mittel der Gewalt gegriffen werden soweit dies zum Schutz der elementaren Sicherheitsinteressen des angegriffenen Staates als notwendig erweist. Von dieser Annahme kann bei Angriffen mit geringer Intensität nicht automatisch ausgegangen werden. Bsp. Fraglich bei IGH Oil Platforms.
- Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung: gewaltsame Mittel sind in strikt verhältnismässiger Weise einzusetzen. IGH, Oil Platforms: Zerstörung der Plattformen wurde weder als notwendig noch als verhältnismässig beurteilt.

Kollektive Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung: Art. 51 UNO-Charta anerkennt das Recht dritter Staaten, das Opfer einer bewaffneten Attacke mit militärischen Mitteln zu unterstützen: wenn, der Staat sich als Opfer eines Angriffs ernennt und der Staat sich als angegriffen deklariert (IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua).

Die Rolle des Sicherheitsrats: gemäss Art. 51 gilt das Selbstverteidigungsrecht nur subsidiär, d.h. bis zum Tätigwerden des SR. Der SR kann gestützt auch Kap. VII der UNO-Charta militärische Zwangsmassnahmen treffen zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit → diese Zwangsmassnahmen gelten auch nicht als Verletzung des Gewaltverbots.

Weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot

Humanitäre Intervention: d.h. gewaltsames Vorgehen von Staaten zum Schutz der Bevölkerung eines fremden Staats vor systematischen Verletzungen fundamentaler Menschenrechte. Die Frage, ob auch vom SR nicht autorisierte humanitäre Interventionen durch Staaten zulässig ist, ist umstritten (stellte sich im Fall von Kosovo, als die NATO-Staaten angesichts der Untätigkeit des SR beschlossen, mittels Luftangriffen die serbischen Truppen zu zwingen, sich aus dem Kosovo zurückzuziehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass humanitäre Interventionen ohne Zustimmung des SR oder möglicherweise der UNO-GV dem geltenden Völkerrecht widersprechen. → Responsibility to Protect

Eingreifen eines Staates zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland: z.B. bei Geiselnahmen (Entebbe-Fall: Befreiung eigener Staatsangehörige durch Israel im Fall eines nach Uganda entführten Verkehrsflugzeuges; Versuch zur Befreiung der Geiseln in der amerikanischen Botschaft in Teheran durch die USA). Zulässigkeit ist umstritten, jedenfalls darf eine solche Intervention nur dann erfolgen, wenn alle Versuche mit dem Territorialstaat zu einer Einigung zu kommen gescheitert sind und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährt ist.

16. Das System der kollektiven Sicherheit: Friedenssicherung durch den UNO- Sicherheitsrat

Zusammenfassung S. 348-365

Das System der kollektiven Sicherheit

Verhältnis des Gewaltverbots zum Interventionsverbot

Verwandt aber nicht identisch mit dem Gewaltverbot ist das Verbot der zwangsweisen Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, die ihrem Wesen nach zu dessen innerer Zuständigkeit (Interventionsverbot). Bewaffnete Selbsthilfe ist den Staaten immer verboten. Das Interventionsverbot geht weiter als das Gewaltverbot, da es auch dort greift, wo in seinem Anwendungsbereich nur nicht militärische Zwangsmassnahmen (z.B. solche politischer oder wirtschaftlicher Art) zur Diskussion stehen

Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch den Sicherheitsrat

Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch Verfahren der friedlichen Streitbeilegung: Kapitel VI

Der SR soll zunächst versuchen, eine Streitigkeit deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden (Art. 33) mittels dem Verfahren der

friedlichen Streitbeilegung gemäss Kapitel VI der UNO-Charta zu schlichten. Dies mittels: Guter Dienste, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, etc. Der SR kann gemäss Art. 33 die Staaten auch auffordern, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel zu beenden, wobei derartige Resolutionen verbindliche Wirkung zukommt (Art. 25). Gemäss Art. 36 darf der SR den Parteien geeignete Verfahren oder Methoden für die Bereinigung der Streitsache empfehlen.

Die Durchsetzung der internationalen Sicherheit durch Zwangsmassnahmen: Kapitel VII

Voraussetzungen der Ergreifung von Zwangsmassnahmen: Art. 39 UNO-Charta:

- Bruch des Friedens: SR seit 1946 erst vier Mal davon ausgegangen, handelte sich immer um zwischenstaatliche Kriege → zuletzt Invasion Kuwaits durch den Irak
- Bedrohung des Friedens: Bürgerkriege, Terrorismus oder humanitäre Katastrophen; die Resolutionen des SR beruhen auf einem weiten Verständnis von Frieden, das darin mehr als die Abwesenheit von Krieg sieht. Der SR anerkennt auch, dass die Verbreitung von Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen eine Bedrohung für den internationalen Frieden darstellen kann.

Nichtmilitärische Zwangsmassnahmen: Art. 41 gibt versch. Massnahmen vor u.a.:

- Sanktionen: z.B. verhängte der SR 1990 gegen Irak erstmals ein vollständiges Wirtschafts- Finanz- und Verkehrsembargo, womit er den Abzug des Irak aus Kuwait verlangte. Derartige Sanktionen wurden auch gegen Jugoslawien und Haiti erlassen. Um die nachteiligen Folgen solcher Totalembargos für die Bevölkerung möglichst zu vermeiden und die Wirksamkeit von Sanktionen zu erhöhen sind unter dem Stichwort „smart sanctions“ Bemühungen unternommen worden, Sanktionen zielgerichteter gegen die verantwortlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen einzusetzen. Typischerweise folgende Massnahmen:
 - Exportverbote für spezifische Güter, v.a. Rüstungsgüter in einem umfassenden Sinn
 - Importverbote für spezifische Güter, z.B. für illegal geförderte Naturschätze
 - Dienstleistungsembargos, z.B. Verbot der Finanzierung von Rüstungsgütern und Verbot militärischer Ausbildung
 - Verkehrsanktionen
 - Ein- und Durchreiseverbote für bestimmte Personen
 - Finanzsanktionen in Form der Einfrierung ausländischer Vermögenswerte bestimmter Personen
- Schaffung gerichtlicher oder quasi-gerichtlicher Organe: Bsp.: die beiden Straftribunale für Jugoslawien und Ruanda.
- „Rechtsetzung“: seit dem Jahr 2001 begann der SR den Mitgliedstaaten in generell-abstrakter Weise zur Abwehr der Gefahren des Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen teilweise sehr weitgehende Verhaltensverpflichtungen aufzuerlegen. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen schuf er spezifische Durchsetzungsorgane, denen die Mitgliedstaaten periodische Berichte unterbreiten müssen. Z.B. Anordnungen zur Bekämpfung terroristischer Akte. Im Jahr 2004 verlangte er in einer besonders umstrittenen Resolution den Erlass umfassender Massnahmen, um zu verhindern, dass nichtstaatliche Organisationen in den Besitz von Massenvernichtungswaffen gelangen. Verschiedene Staaten kritisierten dieses Vorgehen scharf und machten geltend, der

demokratisch wenig legitimierte SR sei nicht befugt, mittels Resolutionen vertragliche Verpflichtungen der Staaten zu ergänzen.

Militärische Zwangsmassnahmen: erweisen sich nichtmilitärische Zwangsmassnahmen als erfolglos, ermächtigt Art. 42 den SR zur Durchführung militärischer Massnahmen. Er kann dabei auf militärische Kontingente der Mitgliedstaaten gestützt auf Sonderabkommen zurückgreifen. Diese wollte jedoch noch kein Staat abschliessen. Deshalb hat sich in der Praxis eingebürgert, Staaten oder Staatenkoalitionen zu ermächtigen, mit Waffengewalt gegen den die Sicherheit gefährdenden Staat vorzugehen. Erster Eingriff dieser Art war 1990 in Kuwait. In den folgenden Jahren erlaubt er eine staatliche Gewaltanwendung etwa in folgenden Fällen:

- Erlaubnis zur militärischen Intervention in Haiti zur Wiedereinsetzung der gewählten Regierung
- Erlaubnis zur militärischen Absicherung der humanitären Hilfe in Somalia
- Einrichtung einer militärisch abgesicherten Flugverbotszone im Norden und Süden Iraks zur Gewährleistung humanitärer Hilfe
- Ermächtigung zur Einrichtung einer multinationalen Truppe in Liberia zur Durchsetzung des Waffenstillstandes sowie zur Durchsetzung der Sicherheit.

Friedenserhaltende und friedensschaffende Massnahmen

Sog. Blauhelmaktionen des SR sind eine Schöpfung der Praxis und lassen sich nicht explizit auf Kapitel VI oder VII der UNO-Charta stützen. Es gibt 3 Varianten:

- Peace-keeping: Beobachter- oder Truppeneinsatz nur mit Zustimmung der betroffenen Parteien, und ein Waffeneinsatz der Truppen darf grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung und mit Zustimmung aller Parteien erfolgen. Klassische Peace-keeping Operationen stellen etwa die Überwachung der Waffenstillstandslinien (z.B. in Zypern) dar.
- Peace-enforcement: Peace-keeping Einsatz mit Zwangscharakter. Ein Waffeneinsatz der Blauhelme kann folglich nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern auch zur Durchsetzung der vom SR getroffenen Massnahmen stattfinden. Rechtliche Grundlage dieser Operationen ist aufgrund ihres Zwangscharakters Art. 42 UNO-Charta. Damit ist eine Zustimmung der involvierten Parteien zwar wünschenswert aber nicht notwendig.
- Peace-building: nach dem Kalten Krieg wurde es möglich, Blauhelmoperationen mit einem breiteren, auch zivile Aufgaben umfassenden Mandat auszustatten, welches ihnen nicht nur ermöglichte, das Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte zu verhindern, sondern sich auch aktiv am Aufbau einer stabilen Friedenslösung zu beteiligen. Neulich sogar Übertragung der integralen Verwaltungshoheit über ein Gebiet d.h. Schaffung eigentlicher UNO-Protectorate (z.B. Osttimor, Kambodscha, Kosovo).

Friedliche Streitbeilegung (Kap. VI. Art. 33 ff. UNO-Charta)	Zwangsmassnahmen (Kap. VII. Art. 38 ff. UNO-Charta)	Friedenserhaltende Aktionen (Praxis)
Streitigkeiten, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährdet	Bei Friedensbedrohung oder –bruch oder Angriffshandlung	(Potentieller) internationaler oder interner Konflikt
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anrufen des SR durch: <ul style="list-style-type: none"> - Streitparteien - UNO-Mitglied - Generalsekretär 2. Massnahmen des SR: <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion des Streites - Stellungnahme der Parteien - Vertrauliche Konsultationen - Untersuchungen - Empfehlungen (Vetorecht!) 3. Gleiches Vorgehen durch UNO-GV, aber: <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang des SR - Kein Vetorecht 4. Generalsekretär: <ul style="list-style-type: none"> - Gute Dienste - Präventive Diplomatie 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung durch den SR, dass diese VSS gegeben ist. 2. Aufforderung an Streitparteien zu vorläufigen Massnahmen (z.B. Feuerpause). 3. Empfehlung oder Anordnung von Zwangsmassnahmen: <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtmilitärische: Wirtschafts- oder Verkehrsboykotte, Abbruch diplomatischer Beziehungen b) Militärische: Blockaden, direkter Truppeneinsatz (Truppen müssen gestützt auf Sonderabkommen gestellt werden bzw. Ermächtigung zum Truppeneinsatz durch Mitgliedstaaten) 4. Falls der SR nicht handelt, kann die GV Zwangsmassnahmen empfehlen („uniting for peace“). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einverständnis der betroffenen Parteien oder Abstützung auf Kap. VII. 2. Beschluss des SR zum Einsatz von Beobachtermissionen oder UNO-Truppen (Blauhelme) zwecks: <ol style="list-style-type: none"> 3a. Klassische Mandate: <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung von Abkommen oder Resolutionen zur Einstellung von Feindseligkeiten - Bildung von Pufferzonen zwischen Konfliktparteien 3b. Moderne Mandate: <ul style="list-style-type: none"> - Polizei- und Befriedungsaufgaben - Zivile Aufgaben: Organisation und Durchführung humanitärer Hilfe, Überwachung der Menschenrechte, etc. - Schutz der Zivilbevölkerung - Verwaltung eigentlicher UNO-Protectorate